

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Bildung, Forschung und Innovation gehören zu den wichtigsten Wachstumsfaktoren in einer modernen Volkswirtschaft und bestimmen maßgeblich Wohlstand, Lebensqualität, Wettbewerbsstärke und sozialen Zusammenhalt (Vortrag an den Ministerrat vom 17. November 2015, BMWFW-10.070/0030-IM/a/2015 [nachfolgend: Ministerratsvortrag] 1).

Im internationalen Kontext wird die Trias aus Bildung, Forschung und Innovation auch als „Knowledge Triangle“ bezeichnet (vgl. *Europäische Kommission*, Knowledge Triangle and Innovation, http://ec.europa.eu/education/policy/higher-education/knowledge-innovation-triangle_en.htm [19.04.2016]; Schlussfolgerungen des Rates zur Entwicklung der Rolle der Bildung in einem leistungsfähigen Wissensdreieck [2009/C 302/03]; *OECD*, Emerging Policy Issues in the Knowledge Triangle, DSTI/STP[2016]4).

Zukunftsgerechtigkeit und Entwicklungsfähigkeit werden zu einem zentralen Bildungsauftrag und sollen dafür sorgen, dass möglichst alle Mitglieder unserer Gesellschaft mit jenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten ausgestattet sind, die zur Überwindung der großen gesellschaftlichen Herausforderungen der Zukunft benötigt werden. Diese Zukunftsgerechtigkeit ist auch erforderlich, um die nachhaltige Entwicklung Österreichs als Wissensgesellschaft, dynamischer Wirtschafts- und Innovationsstandort sowie Lebensraum mit hoher Lebens- und Umweltqualität sichern zu können.

In Anbetracht der Komplexität und Dynamik des globalen Politik-, Wirtschafts- und Gesellschaftssystems und der Notwendigkeit, immer rascher auch auf unvorhergesehene Entwicklungen reagieren zu müssen, werden als *zukunftsgerecht* solche Politiken, Strategien, Konzepte, Programme, Projekte, Förderungen und weitere Maßnahmen sowie Entwicklungen verstanden, die einerseits auf den international normierten Grundrechten (wie etwa der UN-Menschenrechtscharta) sowie auf den in unserer Gesellschaft akzeptierten Grundwerten aufbauen und andererseits eine alle Bereiche unserer Gesellschaft umfassende Innovationskultur stärken sowie möglichst vielfältige und aussichtsreiche Entwicklungs- und Gestaltungsräume sowie Handlungsoptionen zur dauerhaften Sicherung und Verbesserung unserer Lebens- und Wirtschaftsgrundlagen eröffnen.

Strategisches Ziel der Innovationsstiftung für Bildung ist die Identifizierung, Bündelung und Unterstützung aller innovativen Kräfte in Österreich. So sollen die Zukunftsfähigkeit und Resilienz des nationalen Bildungssystems insgesamt verbessert werden, Bildungsinstitutionen, -strukturen und -prozesse bedarfsorientiert weiterentwickelt werden und positive Synergien mit anderen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bereichen geschaffen werden. Unter *Resilienz* soll die Fähigkeit eines Systems verstanden werden, unter schwierigen Bedingungen die Handlungs- und Entwicklungsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Der Begriff der Resilienz basiert auf Theorie- und Modellarbeiten des kanadischen Ökologen Crawford S. Holling, der das Modell der adaptiven Zyklen im Jahr 1986 entwickelt und Anfang der 2000er-Jahre erweitert hat (siehe dazu *Katzmair*, Resilienzstrategie Österreich – How to respond to uncertainty? Konferenzinformation [2015]).

Die Aktionslinien und (Förder-)Maßnahmen der Innovationsstiftung für Bildung adressieren nicht nur das Schulsystem, sondern alle relevanten Bildungssysteme der gesamten Bildungskarriere bzw. Lebensspanne (vgl. auch die Initiative LLL:2020 zum lebensbegleitenden Lernen: http://www.esf.at/esf/wp-content/uploads/LLL-Strategiepapier_20111.pdf [28.03.2016]). Vor dem Hintergrund sozialer, wirtschaftlicher und technologischer Wandelprozesse kommt dem lebensbegleitenden Lernen eine immer größere Rolle zu. Zusammen mit dem vorliegenden Entwurf stellen die Aktionslinien, Dreijahresprogramme und Ausschreibungen den Rechtsrahmen für die Förderungsabwicklung dar, da die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, insbesondere aufgrund der spezifischen Anforderungen (siehe dazu im Detail die Erläuterungen zu den §§ 3 und 5 des vorliegenden Entwurfes) nicht Anwendung finden. Vielmehr sorgen spezifische Instrumente – wie etwa die sogar auf gesetzlicher Ebene vorzusehende Rückabwicklungsmöglichkeit – für ein Höchstmaß an Effektivität der zu vergebenden Förderungen.

Die Bestimmungen des Public Corporate Governance Kodex über Grundsätze der Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes (B-PCGK; <https://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=49430> [10.04.2016]) sind bei der Geschäftsführung der Innovationsstiftung für Bildung subsidiär zu beachten. Eine Anwendung des Public Corporate Governance Kodex für die Substiftungen gemäß § 4 Abs. 4 des vorliegenden Entwurfes scheidet aus, weil es sich bei den Substiftungen aufgrund der mit 30 Prozent limitierten Beteiligung der Innovationsstiftung

für Bildung weder um Unternehmen des Bundes im Sinne von Punkt 3.4.1 B-PCGK noch um Tochterunternehmen von Unternehmen des Bundes im Sinne von Punkt 3.5 B-PCGK handelt.

I. Mission und Zweck der Innovationsstiftung für Bildung

Die Innovationsstiftung für Bildung soll

- auf aktuellen forschungs-, bildungs- und innovationspolitischen Strategien und Programmen im Kontext nationaler, europäischer und globaler Entwicklungen sowie Herausforderungen aufbauen,
- nachhaltige Entwicklungs-, Transformations- und Wandelprozesse im Bildungswesen initiieren bzw. unterstützen,
- Innovationsbarrieren und Entwicklungspotenziale im Bildungsbereich und relevanten Wissenschafts- sowie Innovationsfeldern gleichermaßen adressieren; dabei sollen gesellschaftliche, wirtschaftliche, technologische und kulturelle Entwicklungen sowie deren Wechselbeziehungen besonders berücksichtigt werden,
- die Produktion neuer bzw. grundlegend neuartiger Erkenntnisse und die Schaffung von neuen Handlungsräumen für Bildung und bildungsrelevante Innovation durch wissenschaftliche Forschung und die Entwicklung und Erschließung der Künste fördern,
- gezielte Impulse zur Förderung von für Österreich besonders wichtigen Themenfeldern, wie zum Beispiel der Bildung für nachhaltige Entwicklung (siehe dazu: <http://www.unesco.at/bildung/nachhaltigkeit.htm> [29.04.2016], <http://www.un.org/sustainabledevelopment/sustainable-development-goals> [03.05.2016]), der technologischen sowie wirtschaftlichen Erschließung nationaler und internationaler Bildungsmärkte sowie der Bildungserfordernisse im Kontext der großen gesellschaftlichen Herausforderungen (z.B. Klimawandel, Ressourcenverknappung, demografischer Wandel) setzen,
- als Exzellenzprogramm für eine progressive Weiterentwicklung der Pädagogik (vom Kindergarten über die Schule und den tertiären Bereich bis hin zur Erwachsenenbildung [„Lebensbegleitendes Lernen“]), der Begabungsförderung sowie der Förderung von Hochbegabten sorgen und
- die Umsetzung von systemisch ausgerichteten Pionier- und Modellprojekten, die thematische, strukturelle und prozessbezogene Innovationsimpulse im österreichischen Bildungssystem setzen, ermöglichen und dabei technologische, ökonomische, soziale und kulturelle Innovationen verbinden.

Die Innovationsstiftung für Bildung ist im Sinne einer möglichst effizienten Verwaltung durch die Ressorts für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) sowie für Bildung (BMB) nach dem Vorbild der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung aufzusetzen (Ministerratsvortrag 17).

II. Zeitlicher Ablauf/Bisheriger Prozess

Der Vorschlag zur Errichtung einer Innovationsstiftung für Bildung ist Teil des Bildungspaketes der österreichischen Bundesregierung und bereits im Kapitel „Forschung und Innovation“ des Arbeitsprogrammes der österreichischen Bundesregierung 2013 – 2018 ansatzweise enthalten (vgl. Seite 31 des Arbeitsprogrammes der österreichischen Bundesregierung, <https://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=53264> [28.03.2016]).

Beim Bundesländergipfel am 30. September 2014 wurde die Einrichtung einer Bildungsreformkommission beschlossen. Bei der Regierungsklausur in Krems am 23./24. März 2015 wurde das Zieldatum 17. November 2015 festgelegt (Ministerratsvortrag 1).

Im Vortrag an den Ministerrat vom 17. November 2015, BMWFW-10.070/0030-IM/a/2015, legten die Ressorts für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sowie für – damals – Bildung und Frauen folgende Eckpunkte der Bildungsreform vor:

- 1) ein Elementarpädagogikpaket um den Kindergarten als Bildungseinrichtung zu stärken
- 2) ein Schuleingangsphase- und Volksschulpaket mit dem Schwerpunkt der sprachlichen Förderung
- 3) ein Autonomiepaket
- 4) ein Modell-Region-Paket zur Schule der 6-14-Jährigen
- 5) ein Schulorganisations-Paket mit dem Schwerpunkt Bildungsdirektion sowie
- 6) ein Bildungsinnovationspaket (Ministerratsvortrag 2).

Das Bildungsinnovationspaket umfasst zwei große Themenblöcke:

- 1) den Internetzugang für Schulen sowie
- 2) die Einrichtung einer Innovationsstiftung für Bildung (Ministerratsvortrag 17).

Die Innovationsstiftung für Bildung soll ihre Arbeit im Jahr 2017 aufnehmen. Die ersten Ausschüttungen sind für das zweite Halbjahr 2017 geplant.

III. Verhältnis zum Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015

Gemäß § 1 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes sind einige Bestimmungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015 (BStFG 2015), BGBl. I Nr. 160/2015, auch auf die Innovationsstiftung für Bildung anzuwenden. Damit sollen eine Zersplitterung der Rechtsmaterie und schwer nachvollziehbare, systematische Brüche hintangehalten werden.

Weite Teile des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015 beziehen sich allerdings auf Bereiche, die im vorliegenden Entwurf anders geregelt sind oder aufgrund der Errichtung von Gesetzes wegen nicht erforderlich sind, wie insbesondere

- § 2 BStFG 2015 (mit Ausnahme des zweiten Satzes von Abs. 1) zum Begriff der Stiftung und des Fonds,
- § 3 BStFG 2015 zum Namen von Stiftungen und Fonds, weil § 1 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes ausdrücklich einen (gesetzlichen) Namen vorsieht,
- die §§ 4 bis 12 BStFG 2015, weil die Innovationsstiftung für Bildung von Gesetzes wegen entsteht,
- § 13 BStFG 2015, weil die darin vorgesehenen Fälle der Handlungsunfähigkeit nach den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes nicht bei der Innovationsstiftung für Bildung auftreten können,
- § 14 BStFG 2015, weil die Aufgaben der Stiftungs- und Fondsbehörde – wenn nötig – von der nach dem vorliegenden Entwurf jeweils zuständigen Bundesministerin oder dem nach dem vorliegenden Entwurf jeweils zuständigen Bundesminister wahrgenommen werden,
- § 16 BStFG 2015, weil die Organe der Innovationsstiftung für Bildung in § 9 des vorliegenden Entwurfes ausdrücklich und abschließend vorgesehen sind,
- § 18 BStFG 2015, weil eine Stiftungsprüferin oder ein Stiftungsprüfer zusammen mit dem Aufsichtsorgan und nicht Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer für die Kontrolle der Innovationsstiftung für Bildung sorgen sollen,
- § 21 Abs. 1 bis 5 BStFG 2015, weil das Aufsichtsorgan jedenfalls und nicht bloß fakultativ einzurichten ist,
- die §§ 22 und 23 BStFG 2015, weil die Übermittlungen der relevanten Informationen an das Stiftungs- und Fondsregister in § 1 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes spezifisch geregelt ist und
- der §§ 24 ff BStFG 2015, weil die Stiftung nur von Gesetzes wegen aufgelöst werden können soll und eine Auflösung aufgrund der Abberufungsmöglichkeiten auch nicht erforderlich ist, um eine gesetzeskonforme Handlungsweise der Innovationsstiftung für Bildung zu garantieren.

Vor diesem Hintergrund wurden folgende Bestimmungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015 aus folgenden Gründen übernommen:

übernommene Bestimmung	Begründung
§ 2 Abs. 1 zweiter Satz BStFG 2015	Die Möglichkeit zur so genannten Selbstverzehrung bis 50 000 Euro gemäß § 2 Abs. 1 zweiter Satz BStFG 2015 soll auch für die Innovationsstiftung für Bildung übernommen werden.
§ 5 Abs. 2 bis 5 BStFG 2015	Die Zweifelsregeln des § 5 Abs. 2 bis 5 BStFG 2015 hinsichtlich der Geschäftsführung und Vertretung erscheinen auch für die Innovationsstiftung für Bildung vorteilhaft. Sinngemäß treten an die Stelle der Gründungserklärung die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes.
§ 15 BStFG 2015	Durch die Informationspflicht gemäß § 20 Abs. 7 BStFG – die gemäß § 1 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes auch für die Innovationsstiftung für Bildung gilt – werden die für die Bestellung der Organwallerinnen und Organwalter zuständigen Bundesministerinnen und Bundesminister in die Lage versetzt, rechtswidrig handelnde Personen nötigenfalls abzusetzen (§ 15

	Abs. 1 BStFG 2015). Auch die Unvereinbarkeitsregelung der § 15 Abs. 2 BStFG 2015 erscheint für Zwecke des vorliegenden Entwurfes angebracht.
§ 17 Abs. 1 zweiter Satz BStFG 2015	Die Regelung, wonach nur natürliche Personen zum Stiftungsvorstand bestellt werden dürfen, soll übernommen werden.
§ 17 Abs. 2 und 3 BStFG 2015	Die grundsätzlichen Aufgaben und Befugnisse des Stiftungsvorstandes, wie insbesondere die subsidiäre Entscheidungsbefugnis gemäß § 17 Abs. 3 BStFG 2015, erscheinen auch für Zwecke des vorliegenden Entwurfes sinnvoll und praktisch, weshalb sie gemäß § 1 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes übernommen werden.
§ 19 Abs. 5 und 6 BStFG 2015	Da das Aufsichtsorgan eine Stiftungsprüferin oder einen Stiftungsprüfer zu bestellen hat, sind die Abs. 1 bis 4 des § 19 BStFG 2015 nicht anzuwenden. Anzuwenden sind allerdings die für Stiftungsprüferinnen oder Stiftungsprüfer nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 geltenden Qualitätsanforderungen der Abs. 5 und 6 des § 19 BStFG 2015.
§ 20 BStFG 2015	§ 20 BStFG 2015 über die Rechnungslegung und Kontrolltätigkeit soll mit der Maßgabe des § 1 Abs. 3 Z 1 des vorliegenden Entwurfes Anwendung finden, wonach an die Stelle der Stiftungs- oder Fondsbehörde die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft treten soll.
§ 21 Abs. 9 BStFG 2015	Die aus dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 übernommenen Kompetenzen des Aufsichtsorgans beziehen sich auf die Überwachung und Kontrolle (Z 1 bis 3, 6), die Bestellung von Stiftungsprüferinnen oder Stiftungsprüfern (Z 5) sowie die Vermeidung von Interessenkonflikten (Z 9 und 10).

Bei den Bestimmungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015 handelt es sich – im Verhältnis zum vorliegenden Entwurf – um die allgemeineren Bestimmungen. Die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes gehen daher den Bestimmungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015 vor.

IV. Berücksichtigung des Bundes Public Corporate Governance Kodex

Am 30. Oktober 2015 hat die österreichische Bundesregierung den Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) beschlossen. Er enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts sowie international und national anerkannte Standards zur Leitung und Überwachung von Unternehmen des Bundes, seiner Tochterunternehmen und Subunternehmen unter Berücksichtigung der besonderen Aufgaben und gemeinwirtschaftlichen Verantwortung dieser Unternehmen.

Ziel dieses Kodex ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu gestalten und die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen. Die Vorgaben des Kodex stellen eine Selbstbindung des Bundes dar und sind unter anderem an folgenden Stellen des vorliegenden Entwurfes umgesetzt:

- Die Verschwiegenheitsverpflichtung gemäß § 7 des vorliegenden Entwurfes setzt den Grundsatz der Vertraulichkeit beim Zusammenwirken gemäß Punkt 8.2 des Bundes Public Corporate Governance Kodex um.
- Mit der ausdrücklichen Definition des Sorgfaltsmaßstabes gemäß § 9 Abs. 6 Z 3 des vorliegenden Entwurfes wird Punkt 8.3.1 des Bundes Public Corporate Governance Kodex entsprochen.
- Die Pflicht zur Veröffentlichung des Corporate-Governance-Berichtes gemäß § 10 Abs. 3 Z 4 lit. f des vorliegenden Entwurfes setzt die Punkte 12.1 und 12.2 des Bundes Public Corporate Governance Kodex um.
- Die Verpflichtung zur Einrichtung eines Beteiligungs- und Finanzcontrollings gemäß § 10 Abs. 3 Z 6 des vorliegenden Entwurfes setzt Punkt 7.7.1 des Bundes Public Corporate Governance Kodex um.
- Die vierteljährliche Berichtspflicht gemäß § 10 Abs. 3 Z 7 des vorliegenden Entwurfes setzt Punkt 8.1.5 des Bundes Public Corporate Governance Kodex um.

- Mit der ausdrücklichen Regelung der Eignungsvoraussetzungen in § 11 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes wird Punkt 9.3.3 des Bundes Public Corporate Governance Kodex über die Betrauung mit der Geschäftsleitungsfunktion umgesetzt.
- Der Ausschluss von rechtskräftig verurteilten Personen gemäß § 11 Abs. 4 Z 4 des vorliegenden Entwurfes setzt Punkt 9.3.3 des Bundes Public Corporate Governance Kodex über die Betrauung mit der Geschäftsleitungsfunktion um.
- Die Vorschriften über die Überwachungstätigkeit des Aufsichtsorganes gemäß § 14 Abs. 4 Z 2 des vorliegenden Entwurfes setzen die Bestimmungen des Bundes Public Corporate Governance Kodex über die Grundsätze der Überwachungstätigkeit, insbesondere Punkt 11.1.1.2 B-PCGK um.
- Die Pflicht zur Information der Bundesministerin oder des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über Interessenkonflikte von Mitgliedern des Aufsichtsorgans gemäß § 14 Abs. 4 Z 6 des vorliegenden Entwurfes setzt Punkt 11.6.3 des Bundes Public Corporate Governance Kodex um.
- Das Minderheitsrecht gemäß § 14 Abs. 5 des vorliegenden Entwurfes setzt Punkt 11.1.1.2 des Bundes Public Corporate Governance Kodex um.
- Die Zulässigkeit Ausschüsse des Aufsichtsorganes gemäß § 14 Abs. 6 des vorliegenden Entwurfes zu bilden, setzt Punkt 11.4.1 des Bundes Public Corporate Governance Kodex um.

Für Zwecke des vorliegenden Entwurfes soll

- 1) als **Anteilseigner** im Sinne des Punktes 3.1.1 des Bundes Public Corporate Governance Kodex die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft angesehen werden; Dies ergibt sich aus der zitierten Definition, wonach Anteilseigner das „[o]berste[...] Verwaltungsorgan des Bundes [ist], dem nach den Rechtsvorschriften [...]
 - die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes,
 - die Wahrnehmung der beherrschenden Befugnisse am Unternehmen des Bundes oder
 - die Aufsicht über [Gesellschaften, Stiftungen, Fonds und Anstalten öffentlichen Rechts und sonstige durch Bundesgesetz anderes bezeichneten Rechtsträger öffentlichen Rechts im Sinne des Art. 126b B-VG, obliegt]“. Da nach den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft als Gründerin oder Gründer der Stiftung fungiert, ist die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft auch als Anteilseigner im Sinne des Bundes Public Corporate Governance Kodex anzusehen.
- 2) als **Überwachungsorgan** im Sinne des Punktes 3.2 des Bundes Public Corporate Governance Kodex das Aufsichtsorgan gemäß § 14 des vorliegenden Entwurfes angesehen werden; Dies ergibt sich aus der Definition des Bundes Public Corporate Governance Kodex, wonach das Überwachungsorgan jenes „Organ des Unternehmens [ist], das nach dem Gesetz oder den Statuten des Unternehmens die Leitung des Unternehmens in der Geschäftsführung überwacht“.
- 3) als **Geschäftsleitung** im Sinne des Punktes 9.1.1.1 des Bundes Public Corporate Governance Kodex der Stiftungsvorstand angesehen werden, da er „unter eigener Verantwortung das Unternehmen so zu leiten [hat], wie das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen des Anteilseigners und der Arbeitnehmer sowie das öffentliche Interesse es erfordert“. Diese Aufgabe kommt gemäß § 10 des vorliegenden Entwurfes dem Stiftungsvorstand zu, weshalb er auch als Geschäftsleitung im Sinne des Bundes Public Corporate Governance Kodex anzusehen ist.

V. Kompetenzgrundlage

Der vorliegende Entwurf stützt sich

- hinsichtlich der, Schulen und elementarpädagogische Einrichtungen betreffenden, Bestimmung des § 3 Abs. 3 auf Art. 14 Abs. 1 B-VG („Schulwesen“) und
 - hinsichtlich der übrigen Bestimmungen auf Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG („Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes“)
- sowie als Selbstbindungsgesetz auch auf Art. 17 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 § 1 („Gegenstand“):

Mit **Abs. 1** wird der Name und der Sitz der Innovationsstiftung für Bildung festgelegt. Entsprechend der Terminologie des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015 wird nicht vom „Stiftungskapital“, sondern vom „Vermögen“ gesprochen. Diese beträgt 50 Millionen Euro und kann gemäß Abs. 3 Z 1 bis zu einem Betrag von 50.000 Euro im Sinne des Stiftungszweckes verwendet werden.

Die Rechtspersönlichkeit der Stiftung wird in **Abs. 2** ausdrücklich vorgesehen, weil die Grundregel des § 6 Abs. 2 BStFG 2015 über die Entstehung als Rechtsperson mit Eintragung in das Stiftungs- und Fondsregister gemäß Abs. 3 keine Anwendung finden soll. Der zweite Satz über die Befugnis zur Verwendung des Bundeswappens orientiert sich an der vergleichbaren Bestimmung des § 1 Abs. 4 des Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetzes (FFG-G), BGBl. I Nr. 73/2004.

Abs. 3 legt fest, welche Bestimmungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015 auch für die Innovationsstiftung für Bildung gelten sollen. Diese Klarstellung ist erforderlich, weil das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 nach dessen § 1 Abs. 1 nur auf Stiftungen und Fonds anzuwenden ist, deren Vermögen durch privatrechtlichen Widmungsakt zur Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Aufgaben bestimmt ist. Da die Widmung durch den vorliegenden Entwurf erfolgen soll – und somit nicht durch einen privatrechtlichen Widmungsakt – ist die subsidiäre Anwendung von Teilen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015 ausdrücklich anzuordnen. Da die Innovationsstiftung für Bildung nicht durch Stiftungserklärung, sondern nach dem vorliegenden Entwurf ex lege errichtet wird, sind nur wenige Bestimmungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015 für die Zwecke des vorliegenden Entwurfes anwendbar. Welche Bestimmungen dies konkret sind und aus welchen Gründen diese übernommen wurden, ist oben unter Punkt III des Allgemeinen Teils („Verhältnis zum Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015“) näher ausgeführt.

Z 1 stellt für

- § 2 Abs. 1 zweiter Satz BStFG 2015 (Selbstverzehrung bis 50.000 Euro zulässig),
- § 5 Abs. 2 bis 5 BStFG 2015 (Zweifelsregeln hinsichtlich Geschäftsführung und Vertretung),
- § 17 Abs. 2 zweiter Satz BStFG 2015 (Bindung des Stiftungsvorstandes an die Stiftungserklärung),
- § 20 Abs. 2 und 3 BStFG 2015 (der Gründungserklärung entsprechende Verwendung der Mittel) sowie
- § 21 Abs. 9 Z 2 BStFG 2015 (Überwachung der Einhaltung der Satzung der Stiftung)

klar, dass an Stelle der Gründungs- bzw. Stiftungserklärung bzw. Satzung der Stiftung, die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes zu treten haben. Die Formulierung „*Gründungs- bzw. Stiftungserklärung bzw. Satzung der Stiftung*“ ist erforderlich, weil § 2 Abs. 1 zweiter Satz und § 5 Abs. 2 bis 4 von der „*Gründungserklärung*“, § 17 Abs. 2 zweiter Satz BStFG 2015 von der „*Stiftungserklärung*“ und § 21 Abs. 9 Z 2 BStFG 2015 von der „*Satzung der Stiftung*“ sprechen.

Durch **Z 2** wird klargestellt, dass die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft an die Stelle der Stiftungs- und Fondsbehörde hinsichtlich der Aufsicht (§ 15 BStFG 2015) sowie der Rechnungslegung und Kontrolltätigkeit (§ 20 BStFG 2015) tritt.

Mit der **Z 3** wird vorgesehen, dass die erste Eintragung in das Stiftungs- und Fondsregister durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu erfolgen hat, während die Regelung in **Z 4** vorsieht, dass jede weitere Eintragung und insbesondere Aktualisierungen nach der Bestellung des ersten Stiftungsrates vom Stiftungsvorstand vorzunehmen sind. Die Ziffern 3 und 4 stellen Abweichungen vom bestehenden Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 dar, weil diese Angaben in der Gründungserklärung enthalten sind (§ 7 Abs. 1 BStFG 2015) und daher insbesondere nach den §§ 11, 22 und 23 BStFG 2015 im Wege der zuständigen Stiftungs- und Fondsbehörde an das Stiftungs- und Fondsregister zu übermitteln wären. Der Umweg über die gemäß § 14 BStFG 2015 zuständige Stiftungs- und Fondsbehörde ist allerdings nach den vorgeschlagenen Ziffern 3 und 4 nicht mehr erforderlich, weil vor Bestellung des ersten Stiftungsrates die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft für die Aktualität des Stiftungs- und Fondsregisters zu sorgen hat (Z 3) und nach Bestellung des ersten Stiftungsrates, diese Aufgabe dem Stiftungsvorstand zukommt (Z 4). Eine weitere Abweichung von den Bestimmungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015 findet sich in der lit. c der Z 4. Die lit. a bis d entsprechen grundsätzlich den gemäß § 7 Abs. 1 BStFG 2015 in der Gründungserklärung zu machenden Angaben. Allerdings verweist § 7 Abs. 1 BStFG 2015 nur auf „Firmenbuchnummer oder der ZVR-Zahl“. Es ist allerdings leicht möglich, dass auch sonstige Betroffene im Sinne des § 6 Abs. 4 des E-Government-

Gesetzes (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004, beispielsweise Stiftungsprüferinnen oder Stiftungsprüfer sein sollen. Aus diesem Grund sieht lit. c die Stammzahl vor, die nicht nur die „Firmenbuchnummer oder [...] ZVR-Zahl“, sondern auch die Ordnungszahl des Ergänzungsregisters für sonstige Betroffene (ERsB) umfasst.

Zu Art. 1 § 2 („Zweck und Aufgaben der Stiftung“):

Die Innovationsstiftung für Bildung soll einen Beitrag zur Anhebung des Bildungsniveaus und der Innovationskompetenz aller Altersgruppen in Österreich durch kompetitive Förderung von innovativen Bildungs- und Forschungsprojekten leisten. Der Forschungsbegriff umfasst auch den Bereich der künstlerischen Forschung bzw. die Entwicklung und Erschließung der Künste. Unter Innovationskompetenz ist die Kombination von für die Innovation relevanten Fähigkeiten und Fertigkeiten zu verstehen.

Die entsprechenden Programme und Initiativen umfassen die Bereiche formale Bildung, non-formale Bildung und informelle Bildung in entsprechend den Aktionslinien und Ausschreibungen unterschiedlichen Ausprägungsgraden. *Informelle Bildung* bezieht sich auf lebenslange Lernprozesse, in denen Menschen Haltungen, Werte, Fähigkeiten und Wissen durch Einflüsse und Quellen der eigenen Umgebung erwerben und aus der täglichen Erfahrung (Familie, Nachbarn, Marktplatz, Bibliothek, Massenmedien, Arbeit, Spiel etc.) übernehmen (*Europarat*, Compass – Manual for human rights education with you people [2012] 30; http://www.coe.int/t/dg4/eycb/Source/Compass_2012_FINAL.pdf [03.05.2016]). *Formale Bildung* bezieht sich auf das staatliche Bildungssystem von der Grundschule bis zur Universität. Dazu gehören auch spezielle Programme zur technischen und beruflichen Bildung (*Europarat*, Compass – Manual for human rights education with young people [2012] 31; http://www.coe.int/t/dg4/eycb/Source/Compass_2012_FINAL.pdf [03.05.2016]). Formale Bildung wird im Deutschen häufig auch als schulische Bildung bezeichnet. *Non-formale Bildung* bezieht sich auf jedes außerhalb des formalen Curriculums geplante Programm zur persönlichen und sozialen Bildung für junge Menschen, das der Verbesserung bestimmter Fähigkeiten und Kompetenzen dient (*Europarat*, Compass – Manual for human rights education with young people [2012] 31; http://www.coe.int/t/dg4/eycb/Source/Compass_2012_FINAL.pdf [03.05.2016]). Im deutschsprachigen Raum hat sich auch der Begriff „außerschulische Bildung“ etabliert.

Die Aktionslinien verfolgen außerdem – soweit sinnvoll – das Ziel, wissenschaftliche Forschung und die Entwicklung und Erschließung der Künste mit der Praxis im Bildungssystem zu verbinden, so z.B. im Wege von Projekten, die aus einer F&E-Komponente und einer Modellprojekt- bzw. Innovationskomponente bestehen. Aktuellen Problemkomplexen im Bereich der großen gesellschaftlichen, technologischen und wirtschaftlichen Herausforderungen, der Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie insbesondere der Pädagogik und Didaktik kommt dabei besondere Priorität zu: vom Kindergarten bis hinein in den Bereich der tertiären Bildung und der Erwachsenenbildung („lebensbegleitendes Lernen“).

Die über die Stiftung ausgeschütteten Mittel bieten die Möglichkeit, Innovationsprozesse gesamthaft (von der Forschungserkenntnis bis zur Verwertung in der Praxis) in den Blick nehmen zu können und flexibel auf wichtige und neue Entwicklungen aber auch Chancen reagieren zu können, wie etwa:

- neue Medien/Digitalisierung;
- Forschungs-Bildungs-Kooperationen;
- *Open Innovation* (vgl. <http://openinnovation.gv.at> [29.04.2016]);
- *Open Science* (vgl. <https://ec.europa.eu/programmes/horizon2020/en/h2020-section/open-science-open-access> [29.04.2016]);
- *Responsible Science*, im EU-Kontext auch als „Responsible Research and Innovation“ (RRI) bezeichnet, versteht die Wissenschaften als ein über die eigene Positionierung im gesellschaftlichen Kontext kontinuierlich reflektierendes System, das diese Reflexions- und Orientierungsprozesse in Austausch und Interaktion mit der Gesellschaft führt und die Zivilgesellschaft aktiv in Forschungs- und Innovationsprozesse einbindet, um aktuelle Herausforderungen effektiver und im Einklang mit den Werten, Erwartungen und Bedürfnissen der Gesellschaft bewältigen zu können. Seitens der Europäischen Kommission gewinnt das Konzept als neuer Orientierungsrahmen für Forschung und Forschungsförderung zusehends an Bedeutung und wurde u.a. in das aktuelle Forschungsrahmenprogramm „Horizont 2020“ integriert. Auch Österreich hat Responsible Science als wichtiges Element in den „Aktionsplan für einen wettbewerbsfähigen Forschungsraum“ des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft aufgenommen. Einer der ersten daraus abgeleiteten Schritte ist die Gründung einer Allianz für Responsible Science, der sich bereits

zahlreiche Institutionen aus Wissenschaft, Forschung, Bildung und Praxis angeschlossen haben (vgl. <http://www.responsible-science.at> [29.04.2016]);

- *Social Innovation*, vom Zentrum für Soziale Innovation definiert als „neue Praktiken zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen, die von betroffenen Personen, Gruppen und Organisationen angenommen und genutzt werden“ (Zentrum für Soziale Innovation, Alle Innovationen sind sozial relevant 2; https://www.zsi.at/object/publication/2202/attach/ZSI_DP_13___Alle_Innovationen_sind_sozial_relevant.pdf [02.05.2016]);
- *Smart Specialisation*, ist das Konzept der neuen, europaweit umgesetzten, wissens- und innovationsgeleiteten Standortpolitik. In einer neuen Generation von Standortstrategien definieren Politik, Wirtschaft, Wissenseinrichtungen und gesellschaftliche Akteure gemeinsam jene thematischen Herausforderungen als Investitionsprioritäten, für die das spezifische regionale oder nationale Kompetenzprofil internationale Wettbewerbsfähigkeit verspricht;
- Hochbegabtenförderung und
- Chancengerechtigkeit im Bildungsbereich.

Auch besonders risikoreiche Forschungs- und Innovationsunternehmungen sollen von der Innovationsstiftung für Bildung gefördert werden.

Letztendlich trägt die Innovationsstiftung für Bildung dazu bei, dass

- das Bildungssystem mit seinen Institutionen selbst zu einem Innovationsmotor (als Produzent und Konsument von Innovationen) im nationalen Innovationssystem wird,
- der Kulturwandel in Richtung Responsible Science unterstützt wird und
- der erforderliche wirtschaftliche, soziokulturelle sowie technologische Wandel vorangetrieben wird.

Zu Art. 1 § 3 („Zielerreichung“):

Die Bestimmung des **Abs. 1** umschreibt die Kernaufgaben der Innovationsstiftung für Bildung auf abstrakter Ebene. Die nähere Ausgestaltung, insbesondere der Fördertätigkeit, erfolgt durch die in **Abs. 2** genannten Aktionslinien sowie die darauf basierenden Ausschreibungen (vgl. § 10 **Abs. 3 Z 4 lit. a** des vorliegenden Entwurfes). Dazu zählt an erster Stelle die Vergabe von Förderungen (**Z 1**). Als Förderungen sind dabei jegliche Gelddarlehen, Zuschüsse oder Geldzuwendungen an die in § 3 **Abs. 3** des vorliegenden Entwurfes genannten Einrichtungen zu verstehen, die im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung und ohne jeglichen Rechtsanspruch seitens der Einrichtungen gemäß § 3 **Abs. 3** des vorliegenden Entwurfes, vergeben werden. Förderungen nach dem vorliegenden Entwurf können somit – anders als Förderungen nach den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 – auch innerhalb der Bundesverwaltung stehenden juristischen Personen zuteilwerden, wie etwa schulischen Bildungseinrichtungen gemäß § 3 **Abs. 3 Z 2** des vorliegenden Entwurfes. Zu den weiteren Aufgaben der Stiftung zählen die öffentlichkeitswirksame und zielgruppenspezifische Kommunikation der Wirkungen im Wege der Landkarte der Bildungsinnovationen (**Z 2**) sowie des Gütesiegels für Bildungsinnovationen (**Z 3**). Zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Tätigkeit der Innovationsstiftung für Bildung und der Verbesserung der Aufgabenerfüllung gemäß **Z 1 bis 3** können wissenschaftliche Studien im Sinne der **Z 4** einen wesentlichen Beitrag leisten. Dafür können unter anderem die im Wege des § 6 des vorliegenden Entwurfes erhobenen Daten verwendet werden. Die Innovationsstiftung für Bildung trägt die Verantwortung für die Erfüllung der genannten Aufgaben. Das bedeutet aber nicht notwendigerweise, dass sie alle von der Innovationsstiftung für Bildung selbst erfüllt werden müssen. So ist es durchaus denkbar, dass beispielsweise die Durchführung von Studien gemäß **Z 4** extern beauftragt wird. Da die Innovationsstiftung für Bildung als öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 3 **Abs. 1** des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17/2006, anzusehen ist, sind für diese Aufträge grundsätzlich die Regelungen des Vergaberechts anzuwenden. Außerdem sind etablierte Qualitätsstandards für die Durchführung von wissenschaftlichen Studien zu beachten.

In **Abs. 2** werden die Aktionslinien bzw. Förderkategorien näher definiert. Für alle förderungswürdigen Projekte gilt, dass sie – bei Erfüllung der inhaltlichen Kriterien – ungeachtet der Form ihrer Durchführung gefördert werden sollen. Ob es sich um wissenschaftliche Grundlagenprojekte oder Projekte der angewandten Problemlösungsforschung, der Begleitforschung, der Evaluationsforschung oder der Entwicklung und Erschließung der Künste handelt, soll für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit keine (ausschlaggebende) Rolle spielen. Folgende Aktionslinien hat die Innovationsstiftung für Bildung zu verfolgen:

- Strategische Forschung zur Weiterentwicklung und Erneuerung des Bildungssystems: Im Rahmen dieser Aktionslinie (**Z 1**) sollen insbesondere inter- und transdisziplinäre Ansätze zur Weiterentwicklung und Erneuerung des österreichischen Bildungssystems, so auch Transformationsforschung und transformativ Forschung, gefördert werden. Konkrete Ansätze, die nach der Aktionslinie der Z 2 förderungswürdig sein können oder sind, sollen in Projekten dieser Aktionslinie vor-, auf- oder nachbereitet werden.

Die Abwicklung dieser Aktionslinie könnte – nach Entgegennahme der Anträge gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 des vorliegenden Entwurfes („One-Stop-Shop-Prinzip“) – für die Grundlagenforschung durch den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) bzw. für die angewandte Forschung durch die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) erfolgen. Die Basisdefinition der unterschiedlichen Forschungskategorien erfolgt auf Basis des Frascati Manual der OECD 2002 und wird durch die Stiftung im Wege der Aktionslinien und Ausschreibungen angepasst werden (siehe dazu: http://www.wissenschaftsrat.ac.at/news/Empfehlung_Grundlagenforschung_2012.pdf [29.04.2016]).

- Transformation des Bildungssystems: Die Aktionslinie der **Z 2** soll zur Entwicklung, Erneuerung und Dynamisierung des Bildungssystems beitragen und helfen, regionale bis globale Bildungsmärkte zu erschließen. Dies kann beispielsweise durch Open-Innovation-Projekte, Citizen Science-Projekte oder Wirtschaft-Bildungs-Kooperationen erfolgen, u.a. zu neuen Unternehmenskonzepten oder im Bereich neuer Medien und Digitalisierung sowie sozialer und kultureller Innovationen. Auch der Aufbau übergreifender Cluster, wie etwa im Bereich EduTech, erscheint aus heutiger Sicht zielführend.

Im Rahmen dieser Aktionslinie sollen insbesondere gefördert werden:

- a) institutionelle Entwicklungen, wie z.B. neuartige Bildungsprofile und Partnerschaften bzw. Kooperationen auf Schulebene, zwischen Schulen und nicht-schulischen Einrichtungen (z.B. Unternehmen) und im Rahmen der Erwachsenenbildung,
- b) die Implementierung innovativer Schul- und Erwachsenenbildungskonzepte,
- c) die Etablierung non-formaler Lernsettings und innovativer Maßnahmen im Bereich informelles Lernen,
- d) die Testung neuer Lehr- und Lernformen,
- e) die Bearbeitung gesellschaftlicher Herausforderungen, wie sie sich typischerweise durch Interkulturalität, demographischen Wandel oder Verknappung der Ressourcen ergeben; dies schließt auch den Bereich der Bildung für nachhaltige Entwicklung ein,
- f) die Nutzung von Open Innovation im Bildungsbereich sowie die Adressierung ganzer Innovationszyklen (von der Forschungsidee bis zur Umsetzung der innovativen Erkenntnisse in der Praxis) sowie
- g) die Entwicklung und Testung innovativer, partizipativer Konzepte, wie etwa von Citizen Science oder Crowd Sourcing im Bildungskontext.

Aber auch die Vernetzung von Bildung, Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft soll mit dieser Aktionslinie vorangetrieben werden. Die Anforderungen an das Bildungssystem ergeben sich zu einem großen Teil aus Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Deshalb müssen die Erfahrungen aus diesen Bereichen verstärkt genutzt werden, um das Bildungssystem kontinuierlich zu verbessern. Nach dieser Aktionslinie sind insbesondere Verbundprojekte zur Erprobung sowie Etablierung (dauerhafter) Partnerschaften von Institutionen aus den Bereichen Bildung, Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zu fördern. Dabei sind insbesondere auch Ansätze abseits bereits vielfach erprobter und etablierter Kooperationen bzw. Partnerschaften zu berücksichtigen.

Die Abwicklung dieser Aktionslinie könnte – nach Entgegennahme der Anträge gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 des vorliegenden Entwurfes („One-Stop-Shop-Prinzip“) – für den Schwerpunkt „Bildung und Forschung“ (**lit. a**) durch die OeAD-GmbH, für den Schwerpunkt „Wirtschaft und Bildung“ (**lit. b**) durch die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH, für den Schwerpunkt „Erschließung des Bildungsmarktes“ (**lit. c**) durch die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (AWS) sowie für den Schwerpunkt „Integrierende Entwicklungsprojekte im Bereich ‚Forschung – Bildung – Innovation‘“ (**lit. d**) durch die OeAD-GmbH unter Beteiligung der jeweils betroffenen, anderen Agenturen erfolgen.

- Bewusstseinsbildung: Durch diese Aktionslinie (**Z 3**) sollen Projekte zur gesamtgesellschaftlichen Stärkung der Bewusstseinsbildung in Bildungsfragen gefördert werden. Die Bedeutung der Bildung

für zukünftige Entwicklungen sowie die Rolle der Bildungseinrichtungen als Change Agents, Multiplikatoren und Katalysatoren gesellschaftlicher Transformationen sollen dargestellt und bewusst gemacht werden.

Die Abwicklung dieser Aktionslinie könnte – nach Entgegennahme der Anträge gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 des vorliegenden Entwurfes („One-Stop-Shop-Prinzip“) – für

- a) den Schwerpunkt „Bildung und Öffentlichkeit“ durch die OeAD-GmbH,
- b) den Schwerpunkt „Wirtschaft und Bildung“ (Abs. 2 Z 2 lit. b) durch die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH,
- c) die begleitende Öffentlichkeitsarbeit zu den Aktionslinien durch die jeweils federführende Agentur sowie
- d) die Öffentlichkeitsarbeit als Stabsfunktion der Innovationsstiftung für Bildung durch die OeAD-GmbH erfolgen.

Zusammenfassend erscheinen aus heutiger Sicht folgende Zuordnungen von Agenturen und Aktionslinien sinnvoll:

AKTIONSLINIE	AGENTUR
Strategische Forschung zur Weiterentwicklung und Erneuerung des Bildungssystems (Abs. 2 Z 1)	FWF bzw. FFG
Transformation des Bildungssystems insbesondere mit den Schwerpunkten	
Bildung und Forschung (Abs. 2 Z 2 lit. a)	OeAD
Wirtschaft und Bildung (Abs. 2 Z 2 lit. b)	FFG <u>bzw. AWS</u>
Erschließung des Bildungsmarktes (Abs. 2 Z 2 lit. c)	AWS
Integrierende Entwicklungsprojekte im Bereich „Forschung – Bildung – Innovation“ (Abs. 2 Z 2 lit. d)	OeAD + jeweils betroffene, andere Agentur
Bewusstseinsbildung	
Bildung und Öffentlichkeit	OeAD
Wirtschaft und Bildung	FFG <u>bzw. AWS</u>
begleitende Öffentlichkeitsarbeit zu den Aktionslinien	jeweils federführende Agentur
Öffentlichkeitsarbeit als Stabsfunktion der Innovationsstiftung für Bildung	OeAD

Diese Zuordnungen können auch als Vorlage für das erste Dreijahresprogramm dienen.

Gemäß § 11 Abs. 10 Z 4 des vorliegenden Entwurfes hat der Stiftungsrat das Recht zusätzliche Aktionslinien anzunehmen oder die bestehenden Aktionslinien aufzuheben oder abzuändern.

Als Empfänger von Förderungen kommen gemäß **Abs. 3** in Betracht:

- Forschungseinrichtungen (**Z 1**), worunter u.a. Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen (Ministerratsvortrag 17) oder außeruniversitäre Forschungseinrichtungen zu verstehen sind,
- Schulen, elementarpädagogischen Einrichtungen, d.h. insbesondere Kindergärten, und außerschulische Bildungseinrichtungen (**Z 2**), worunter u.a. Schulverwaltungen, Schulen, Schulverbünde (Ministerratsvortrag 17) aber auch etwa die – in der Lehre tätigen – unter Z 1 angeführten Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen zu verstehen sind,
- Unternehmen, bevorzugt aus dem EduTech-Bereich (**Z 3**) sowie
- gemeinnützige Organisationen, die u.a. auch Bildungszwecke erfüllen, obwohl ihre Tätigkeit primär auf andere Zwecke gerichtet ist, wie etwa Naturschutzvereinigungen, die Projekte mit Schulen beantragen können sollen oder Orchester, die Projekte mit Musikschulen beantragen können sollen (**Z 4**).

Anträge müssen immer unter Beteiligung einer Schule oder einer elementarpädagogischen Einrichtung oder einer außerschulischen Einrichtung eingebracht werden. Wenn außerschulische Einrichtungen beteiligt sind, muss sichergestellt sein, dass diese außerschulischen Einrichtungen im Rahmen des beantragten Projektes auch Aufgaben der Lehre übernehmen, wobei der Begriff *Lehre* im Sinne des § 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zu verstehen ist. Dabei soll nicht von einem formellen, sondern von einem materiellen Verständnis von Lehre ausgegangen werden. Somit kann Lehre in diesem Sinne nicht nur von *Universitäten* erbracht werden, sondern erfüllt die gegenständliche

Antragsvoraussetzung auch dann, wenn „Lehre, wie sie üblicherweise von Universitäten betrieben wird“ vorliegt.

Ob die Art der Beteiligung der Schule oder der elementarpädagogischen Einrichtung oder der außerschulischen Einrichtung etwa federführend, evaluierend oder mittragend ist, spielt für die Zulässigkeit des Antrags keine Rolle. Es obliegt somit den Antragstellerinnen und Antragstellern, ob die Schule oder die elementarpädagogische Einrichtung oder die außerschulische Einrichtung etwa als Entwicklungs-, Management-, Kooperations-, Praxis- oder Testpartner beteiligt ist. Anträge, ohne jegliche Beteiligung von Einrichtungen gemäß Z 2 sind jedenfalls unzulässig.

In Anlehnung an § 9 Abs. 2 des OeAD-Gesetzes sieht **Abs. 4** vor, dass die Aktionslinien durch Dreijahresprogramme und darauf basierende Ausschreibungen zu operationalisieren sind. Die Dreijahresprogramme sind gemäß § 12 Abs. 4 Z 3 des vorliegenden Entwurfes vom wissenschaftlichen Beirat auszuarbeiten. Der wissenschaftliche Beirat kann sich dazu gemäß § 12 Abs. 2 Z 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 11 des vorliegenden Entwurfes der OeAD-GmbH bedienen, deren Aufwand aus den Mitteln gemäß § 4 des vorliegenden Entwurfes zu begleichen ist. Die vom wissenschaftlichen Beirat ausgearbeiteten Dreijahresprogramme sind in einem weiteren Schritt vom Stiftungsrat gemäß § 11 Abs. 10 Z 5 des vorliegenden Entwurfes zu beschließen. Sie dienen der Festlegung der Ausrichtung der Innovationsstiftung für Bildung und in weiterer Folge auch der Qualitätssicherung der Tätigkeit der Innovationsstiftung für Bildung.

Mit **Abs. 5** werden die Förderkriterien festgesetzt. Die Projektanträge sollen zusätzlich zu den konkreten Forschungs-, Interventions-, Transformations-, Entwicklungs- oder Umsetzungszielen (bzw. Leitfragestellungen) klar die einzelnen Phasen der Bildungskarriere und die unterschiedlichen Handlungsebenen (Mikro-, Meso-, Makroebene) ansprechen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass jeweils das Gesamtsystem adressiert wird und keine unverbundenen Suboptimierungen in Teilsystemen erfolgen.

Je nach Aktionslinie bzw. Förderkategorie im Sinne des Abs. 2 werden die angeführten Bewertungskriterien in unterschiedlichen Gewichtungen zur Beurteilung der Projektanträge herangezogen.

Die Antragsbewertung erfolgt im Wege von schriftlichen Peer-Evaluationen oder alternativer Verfahren, wie etwa Hearings oder Open Science- bzw. Responsible Science-Bewertungsverfahren. Diese Verfahren sind von der Innovationsstiftung für Bildung vorab mit dem Ziel der Förderung neuartiger und innovativer Projekte festzulegen und gemäß § 10 Abs. 3 Z 4 lit. a des vorliegenden Entwurfes zu veröffentlichen.

Ein Anteil von in etwa 15 Prozent der Fördervolumina der Aktionslinie „Transformation des Bildungssystems“ (§ 3 Abs. 2 Z 2 des vorliegenden Entwurfes) sollen für besonders risikoreiche bzw. radikale Forschungskonzeptionen und Transformationsmaßnahmen bereitgestellt werden. Dafür sind gesonderte Bewertungs- und Auswahlverfahren festzulegen und zu veröffentlichen.

Zur umfassenden Einbindung unterschiedlicher Stakeholder-Gruppen (z.B. Lehrkräfte, Eltern von Schülerinnen und Schülern, Unternehmerinnen und Unternehmer) bzw. der breiten Öffentlichkeit in die Entwicklung und Abklärung von Strategien sowie förderrelevanten Frage- und Themenstellungen sollen unterschiedliche partizipative Modelle (z.B. aus dem Bereich Open Innovation) Anwendung finden.

Die Förderkriterien sind im Einzelnen (vgl. *Stilgoe/Owen/Macnaghten*, Developing a framework for responsible innovation, <http://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0048733313000930> [19.10.2016]; *Winnovation*, Evaluating research proposals for responsible research and innovation (rri), citizen science (cs) and open innovation (oi) – Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft [2016]):

- Qualität und Relevanz (Z 1) im internationalen Vergleich und in Bezug auf das adressierte Zielsystem (wissenschaftliche Forschung sowie die Entwicklung und Erschließung der Künste) unter besonderer Berücksichtigung von Qualitätskriterien aus den Bereichen Interdisziplinarität und Transdisziplinarität sowie Qualitätsmaßstäben aus den Bereichen Responsible Science, Open Science, Citizen Science. *Interdisziplinarität* bezeichnet im vorliegenden Zusammenhang die fächerübergreifende Zusammenarbeit mit besonderer Betonung der Verbindung von Natur- und Formalwissenschaften mit Technikwissenschaften sowie Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften. *Transdisziplinarität* bezeichnet demgegenüber die theoretisch und methodisch fundierte Zusammenführung von lebensweltlichem Wissen und wissenschaftlich kodifiziertem Wissen.
- Risikoorientierung (Z 2) zur Überwindung inkrementeller und zur Förderung von vielversprechenden aber besonders risikoreichen Entwicklungen.

- Praxis- und Innovationsorientierung (Z 3) mit besonderer Berücksichtigung von Open Innovation Prozessen wie etwa Citizen Science, Crowdsourcing oder weiterer partizipativer Methoden; Zusammenführung von technologischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Innovationen; Betonung der Problemlösungs- und Umsetzungskomponente der Projekte; Berücksichtigung adaptiver Zyklen von der Forschungsidee bis zur Umsetzung in der Praxis und wieder zurück.
- Diversitäts-, Inklusions- und Transformationsorientierung (Z 4) zur Implementierung von inklusiven Forschungs- und Innovationsansätzen, die unterschiedliche gesellschaftliche Interessenslagen und Diversitätsfaktoren wie beispielsweise Gender, Alters- und Einkommensunterschiede oder Migrationshintergrund zur Förderung grundlegend neuartiger und zukunftsweisender Erkenntnisse sowie zur Realisierung von Chancengerechtigkeit, Ressourcengerechtigkeit und Informationsgerechtigkeit berücksichtigen; Fokus auf die Förderung individueller Begabungen und die Erschließung intra- sowie intergesellschaftlicher beziehungsweise interkultureller Entwicklungspotenziale; Aufklärung komplexer und Adressierung systemischer Veränderungsprozesse (Transformationen).
- Offenheit (Z 5) im Sinne größtmöglicher Transparenz während der Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte sowie einer effizienten und effektiven Prozess- und Ergebniskommunikation.
- Impact- und Systemorientierung (Z 6) unter besonderer Berücksichtigung der unterschiedlichen Wirkungsebenen (von der Einzelinstitution bis zu gesamtgesellschaftlichen Wirkungen) und der Dauerhaftigkeit der angestrebten/erzielten Transformationen/Entwicklungen. Die Arbeit der Innovationsstiftung sowie der Substiftungen gemäß § 4 Abs. 4 des vorliegenden Entwurfes soll der „Impact- und Systemorientierung“ unter anderem dadurch Rechnung tragen, dass die Co-Finanzierung durch private Geldgeber als Voraussetzung für – bestimmte – Förderungen festgesetzt wird.
- Antizipation und Adaptivität (Z 7) unter besonderer Berücksichtigung von Verfahren zur Operationalisierung des Themas „Zukunft“ im Projektkontext, von Vorgangsweisen zur Orientierung in potenziellen Entscheidungs- und Handlungsräumen, von Methoden zur Bewertung potenzieller Chancen und Risiken, von reflexiven Prozessen im Projektteam und mit externen Beteiligten sowie (erfolgs-)kritischen Lernstrategien sowie Feedback-Mechanismen.
- Nachhaltigkeitsorientierung (Z 8) einerseits im Sinne einer langfristigen Verankerung im Bildungssystem (auch nach Projektende) und Ausrollbarkeit sowie andererseits im Sinne einer ausgewogenen und systemischen Berücksichtigung von ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekten (Konzept der nachhaltigen Entwicklung). Die Arbeit der Innovationsstiftung sowie der Substiftungen gemäß § 4 Abs. 4 des vorliegenden Entwurfes soll der langfristigen Verankerung unter anderem dadurch Rechnung tragen, dass die Co-Finanzierung durch private Geldgeber als Voraussetzung für – bestimmte – Förderungen festgesetzt wird.
- Ausmaß der Vernetzung (Z 9) worunter die Priorisierung von bereichsübergreifenden gegenüber allen anderen Anträgen bzw. von institutionenübergreifenden gegenüber den restlichen Anträgen zu verstehen ist. Diese Bevorzugung eines höheren Grades der Vernetzung ist in den einzelnen Aktionslinien in unterschiedlichen Ausprägungen sachlich gerechtfertigt, weil die innovationsorientierte und nachhaltigkeitsorientierte Vernetzung von Bildung, Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft ein wichtiges, öffentliches Interesse darstellt. Kooperationspartner in den Projekten können unterschiedliche Institutionen, Unternehmen bzw. Akteurinnen und Akteure aus Wirtschaft, Verwaltung, Medien, Kunst und Zivilgesellschaft sein.
- Vermeidung von Doppelförderungen (Z 10), wobei die Förderung von Projekten, die inhaltlich auf bestehenden Projekten aufbauen oder diese ergänzen, jedenfalls zulässig ist. Mit diesem Kriterium soll sichergestellt werden, dass „neue Projekte“ gefördert werden und nicht bloß die Förderung für bestehende Projekte erhöht wird. Allerdings soll das Kriterium nicht ausschließen, dass auf bestehenden Projekten aufgebaut wird oder diese ergänzt werden. Wenn beispielsweise die Ausstattung von Schulen mit Laptops seitens des Bundesministeriums für Bildung generell gefördert wird, verstößt die Ausstattung von Schulen mit Laptops – durch Fördermittel der Stiftung – ohne zusätzliche Projekthinhalte gegen das vorliegende Kriterium. Soll allerdings in einer Schule ohne Laptop-Ausstattung ein Projekt zur Entwicklung mobiler Apps durch die Schülerinnen und Schüler gefördert werden, so verstieße auch die Förderung der erforderlichen Laptops nicht gegen das vorliegende Kriterium, weil es sich um eine neuartige Ergänzung („App-Entwicklung durch Schülerinnen und Schüler“) einer bestehenden Förderung („generelle Laptop-Ausstattung von Schulen“) handelt.

Ebenso wie die Aktionslinien gemäß Abs. 2 können auch die Kriterien nach diesem Absatz durch Entscheidung des Stiftungsrates um neue Kriterien erweitert werden oder bestehende Kriterien aufgehoben bzw. abgeändert werden (vgl. § 11 Abs. 10 Z 7 des vorliegenden Entwurfes).

Zu Art. 1 § 4 („Stiftungsvermögen und Fördermittelaufbringung“):

Die erste Vermögensausstattung der Innovationsstiftung für Bildung hat aus Bundesmitteln zu erfolgen (Ministerratsvortrag 17). Die dazu erforderlichen Mittel sind gemäß **Abs. 1** von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen bereitzustellen.

Gemäß **Abs. 2** hat die Innovationsstiftung für Bildung das Vermögen in einer dem § 446 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, entsprechenden Art und Weise anzulegen. Der Verweis auf § 446 ASVG hinsichtlich der Art der Anlage ist dem § 8 Abs. 1 Z 5 BStFG 2015 entnommen und soll eine moderne Definition der (mündel)sicheren Anlage darstellen. Anlagesicherheit und Liquidität haben Vorrang gegenüber der Erzielung eines angemessenen Ertrages. Die Mittel dürfen im Sinne der Anlagesicherheit unbeschadet des § 446 Abs. 3 ASVG und des § 447 ASVG nur angelegt werden:

- in verzinslichen Schuldverschreibungen (verzinslichen Wertpapieren), die in Euro von Mitgliedstaaten (bzw. deren Teilstaaten, Bundesländern, Provinzen) des EWR begeben wurden, deren Bonität als zweifelsfrei vorhanden erachtet wird (§ 446 Abs. 1 Z 1 ASVG), oder
- in verzinslichen Schuldverschreibungen, die in Euro von Kreditinstituten begeben wurden, deren Bonität als zweifelsfrei vorhanden erachtet wird und die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat des EWR haben (§ 446 Abs. 1 Z 2 ASVG), oder
- in auf Euro lautenden Einlagen bei Kreditinstituten, deren Bonität als zweifelsfrei vorhanden erachtet wird und die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat des EWR haben (§ 446 Abs. 1 Z 3 ASVG), oder
- in verzinslichen Schuldverschreibungen (Emissionen), deren Bonität als zweifelsfrei vorhanden erachtet wird und die von Emittentinnen oder Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat des EWR begeben wurden (§ 446 Abs. 1 Z 4 ASVG), oder
- in Unternehmensanleihen von Emittentinnen oder Emittenten, deren Bonität als zweifelsfrei vorhanden erachtet wird und die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat des EWR haben (§ 446 Abs. 1 Z 5 ASVG), oder
- in Fonds im Sinne des Investmentfondsgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 77/2011, die den Kriterien nach den Z 1 bis 5 des § 446 Abs. 1 ASVG entsprechen (§ 446 Abs. 1 Z 6 ASVG).

Als Fördermittel dürfen die Erträge aus dem Vermögen der Stiftung (**Z 1**), die Dotierungen gemäß Abs. 3 (**Z 2**) sowie das Vermögen bis zur Grenze des § 2 Abs. 1 BStFG 2015, d.h. 50.000,00 Euro ausgeschüttet werden.

Um allerdings auch noch weitere Finanzierungsquellen zu eröffnen, wird in **Abs. 3** vorgesehen, dass die Stiftung nicht nur mit Zuwendungen Privater (Z 1), sondern auch mit Zuwendungen öffentlicher Stellen (Z 2) dotiert werden kann (Ministerratsvortrag 17). Unter „Privaten“ (**Z 1**) sind sowohl natürliche Personen als auch Einrichtungen zu verstehen. Unter „öffentlichen Stellen“ (**Z 2**) sind nicht nur nationale und internationale öffentliche Stellen zu verstehen, sondern auch die Stellen, Organe und Einrichtungen anderer Staaten oder supra- bzw. internationaler Institutionen, wie etwa der Europäischen Kommission. Diese Bestimmung begründet keine Dotierungspflicht, sondern eröffnet über Abs. 1 hinausgehende, zusätzliche Dotierungsmöglichkeiten („kann mit [...] dotiert werden“).

Die Innovationsstiftung für Bildung soll auch die Möglichkeit haben, für spezielle, thematische Zwecke Substiftungen zu gründen, die vor allem über private Spender dotiert werden sollen (**Abs. 4**). Voraussetzung für die Zulässigkeit solcher Substiftungen ist, dass das Vermögen der jeweiligen Substiftung zu mindestens 70 Prozent von den Dritten bereitgestellt wird. Der Begriff der „Dritten“ unterliegt keinen inhaltlichen Beschränkungen. Unternehmen sind davon ebenso umfasst, wie beispielsweise gemeinnützige Organisationen. Aufgrund des in Art. 2 Z 2 des vorliegenden Entwurfes vorgeschlagenen § 4c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988, ist in die gemeinsame Gründungserklärung eine Verpflichtung zur Verwendung der gemäß § 4c EStG begünstigt zustande gekommenen Kapitalerträge innerhalb von drei Jahren aufzunehmen (siehe näher dazu die Erläuterungen zu Art. 2 Z 2 [§ 4c Abs. 2 EStG 1988]).

Auf diese Substiftungen sind gemäß **Abs. 5** die §§ 2 bis 7 des vorliegenden Entwurfes mit Ausnahme des Abs. 1 des gegenständlichen Paragraphen mit den in den Z 1 bis 6 vorgesehenen Maßgaben anzuwenden. Im Konkreten bedeutet das in Bezug auf:

§ 1 („Gegenstand“), dessen Anwendbarkeit zwar nicht vorgesehen wird, der allerdings Vorbild für die in **Z 1** des vorliegenden Absatzes vorgesehene Befugnis zur Führung des Bundeswappens auch für Substiftungen ist.

§ 2 („Zweck und Aufgaben der Stiftung“), dass sich die Bindung – auch der Substiftungen – an den Stiftungszweck gemäß § 2 des vorliegenden Entwurfes auch aus der Wortfolge *„Zur Erreichung des Stiftungszweckes darf ...“* zu Beginn des Absatzes ergibt.

Die Gemeinnützigkeit der Substiftungen ist insbesondere aufgrund dieser Zweckbindung zwar naheliegend, weil die von der Innovationsstiftung für Bildung gemäß § 2 verfolgten Zwecke jedenfalls gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, sind und die Gemeinnützigkeit notwendige Voraussetzung für die Gründung einer Stiftung gemäß § 2 des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes ist, aber – im Gegensatz zur Innovationsstiftung für Bildung – nicht ausdrücklich gesetzlich vorgesehen. Wenn beispielsweise die Gründungserklärung einer Substiftung nicht dem § 41 BAO oder die tatsächliche Geschäftsführung einer Substiftung nicht dem § 42 BAO entspricht, sollen die Begünstigungen auf abgabenrechtlichem Gebiet – mangels Gemeinnützigkeit – nicht zustehen. Auch die Anforderungen an die Ausschließlichkeit gemäß § 39 BAO sowie Unmittelbarkeit gemäß § 40 BAO sind von den Substiftungen, bei sonstigem Verlust der Gemeinnützigkeit, einzuhalten. Die in § 3 Abs. 1 vorgesehenen Tätigkeiten stellen jedenfalls eine unmittelbare Förderung im Sinne des § 40 BAO dar, weil sie zur Erreichung des in § 2 als gemeinnützig bezeichneten Ziels, das ist die Leistung eines *„Beitrag[s] zur Anhebung des Bildungsniveaus und der Innovationskompetenz aller Altersgruppen in Österreich durch kompetitive Förderung von innovativen Projekten im Bildungs- und Forschungsbereich“*, dient.

§ 3 („Zielerreichung“), insbesondere Abs. 1, dass auch die Substiftungen Förderungen zu vergeben haben.

Die Anwendung der in § 3 Abs. 2 genannten Aktionslinien wird für die Substiftungen durch **Z 2** modifiziert. Demnach sind die im Zeitpunkt der Gründung der Substiftungen aktuellen Aktionslinien – etwa durch Aufnahme in die Gründungserklärung oder eine Geschäftsordnung – von den Substiftungen anzuwenden. Spätere Anpassungen durch den Stiftungsrat der Innovationsstiftung für Bildung dürfen übernommen werden. Eine Pflicht zur Übernahme oder gar eine unmittelbare Wirkung der Entscheidungen des Stiftungsrates der Innovationsstiftung für Bildung besteht jedoch nicht.

Die Anwendung der in § 3 Abs. 5 genannten Kriterien wird für die Substiftungen durch **Z 3** modifiziert. Demnach sind die im Zeitpunkt der Gründung der Substiftungen aktuellen Kriterien – etwa durch Aufnahme in die Gründungserklärung oder eine Geschäftsordnung – von den Substiftungen anzuwenden. Spätere Anpassungen durch den Stiftungsrat der Innovationsstiftung für Bildung dürfen übernommen werden. Eine Pflicht zur Übernahme oder gar eine unmittelbare Wirkung der Entscheidungen des Stiftungsrates der Innovationsstiftung für Bildung besteht jedoch nicht.

§ 4 („Stiftungsvermögen und Fördermittelaufbringung“), dass die Pflicht der Bundesministerin oder des Bundesministers für Finanzen zur Vermögensausstattung gemäß Abs. 1 für die Substiftungen nicht anzuwenden ist. Außerdem wird in **Z 4** klargestellt, dass die strengen Anforderungen an die Vermögensanlage nur für die von Innovationsstiftung für Bildung bereitgestellten Mittel gelten. Für die von den Privaten zur Verfügung gestellten Mittel ist auch eine dynamischere Veranlagung erlaubt. Ebenso wie die Innovationsstiftung für Bildung können auch die Substiftungen nach Abs. 3 dotiert werden. Außerdem kommen auch den Substiftungen die steuerlichen Begünstigungen gemäß § 4a und § 4b EStG 1988 zu.

§ 5 („Rückabwicklung von Förderungen“), dass die Regelungen über die Rückabwicklung von Förderungen auch für die Substiftungen gelten. Bloß hinsichtlich des § 5 Abs. 2 wird in **Z 5** klargestellt, dass die *widmungsgemäße Verwendung* nicht von den Agenturen gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 des vorliegenden Entwurfes, sondern von den Substiftungen selbst zu prüfen ist. Hintergrund dieser Abweichung ist die Tatsache, dass sich nur die Innovationsstiftung für Bildung der Agenturen gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 des vorliegenden Entwurfes bedienen kann, nicht aber die Substiftungen.

§ 6 („Wirkungsorientierung“), dass die Regelungen über die Wirkungsorientierung auch für die Substiftungen gelten. Die Substiftungen dürfen somit auch die gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 bis 4 des vorliegenden Entwurfes der Innovationsstiftung für Bildung zustehenden Rechte ausüben. Dabei ist insbesondere hinsichtlich des § 6 Abs. 1 Z 1 lit. b des vorliegenden Entwurfes Rücksicht auf die (Ausstattungs)Tätigkeit der Innovationsstiftung für Bildung zu nehmen, d.h. die Mehrfachausstattung zu vermeiden. Auch haben die Substiftungen bei Ausübung ihrer Rechte nach § 6 Abs. 1 des

vorliegenden Entwurfes die Grundsätze der Wirkungsorientierung insbesondere auch unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, der Transparenz und der Effizienz (§ 2 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 [BHG 2013], BGBl. I Nr. 139/2009) zu beachten.

§ 7 („Verschwiegenheitsverpflichtung“), dass die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß **Z 6** für alle Organe der Substiftungen sowie alle sonst für die Substiftungen tätigen Personen gilt.

§ 15 („Plattform „Bildungsförderung““) insbesondere hinsichtlich der Rechte der Substiftungen gemäß § 15 Abs. 1, dass die Substiftungen ihre Förderungen im Rahmen des „One-Stop-Shops“ der Plattform „Bildungsförderung“ – nach Vereinbarung mit der Plattform „Bildungsförderung“ – anbieten dürfen (§ 15 Abs. 1 Z 1 lit. e), Vorschläge zu Zwecken der § 2 an die Plattform „Bildungsförderung“ herantragen dürfen (§ 15 Abs. 1 Z 2) sowie Vorschläge für Ausschreibungen zu den Aktionslinien entsprechend den strategischen Vorgaben des Stiftungsrates erstatten dürfen (§ 15 Abs. 1 Z 4).

Außerdem sind die Substiftungen berechtigt, die Agenturen gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 lit. a bis d gegen angemessenes Entgelt mit der Bearbeitung von Anträgen bei den Substiftungen zu beauftragen (**Z 7**).

Gemäß **Z 8** des vorliegenden Absatzes haben die Substiftungen an der jährlich zu erstellenden Landkarte der Bildungsinnovationen (§ 16) mitzuwirken. Damit wird die in § 3 Abs. 1 Z 2 vorgesehene Pflicht der Stiftung zur Erstellung einer Landkarte der Bildungsinnovationen, modifiziert für die Substiftungen. Die Substiftungen dürfen auch eigene Landkarten der Bildungsinnovationen erstellen, d.h. Landkarten, die sich nur auf die von den Substiftungen geförderten Projekte beziehen, allerdings sind die Substiftungen jedenfalls verpflichtet die erforderlichen Informationen der Innovationsstiftung für Bildung zu übermitteln. Unter „erforderlichen Informationen“ sind insbesondere Angaben zu

- den geförderten Projekten,
 - den Antragstellerinnen und Antragstellern sowie
 - der Zahl der natürlichen Personen, denen die Förderungen letztlich zugutekommen sollen
- zu verstehen.

Die in § 15 Abs. 2 vorgesehenen Aufgaben der Agenturen, d.h. die Bewertung und inhaltliche Kontrolle der Projekte (§ 15 Abs. 2 Z 1), der erforderliche Datenaustausch (§ 15 Abs. 2 Z 2), die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung (§ 15 Abs. 2 Z 3) sowie die Mitwirkung an der Erstellung des Jahresberichts (§ 15 Abs. 2 Z 4), kommen Substiftungen gemäß **Z 9** nur insoweit zu, als diese die Abwicklung ihrer Förderungen der Plattform „Bildungsförderung“ übertragen haben.

Eine Pflicht zur Zustiftung ergibt sich aus der vorliegenden Bestimmung nicht. Wenn daher die Dritten im Sinne des vorliegenden Absatzes beschließen das Vermögen einer Substiftung zu erhöhen, entsteht daraus keine Verpflichtung für die Innovationsstiftung für Bildung auch zuzustiften, weil sich der einschlägige, erste Satz auf „gründen“ und somit den Zeitpunkt der Gründung bezieht.

In der Praxis stellt sich der Ablauf zur Gründung einer Substiftung wie folgt dar:

- 1) Die Dritten im Sinne des Abs. 4 bekunden ihr Interesse an der Gründung einer Substiftung gegenüber dem Stiftungsvorstand (§ 10 des vorliegenden Entwurfes) und geben eine Absichtserklärung im Sinne des § 10 Abs. 3 Z 2 des vorliegenden Entwurfes ab.
- 2) Der Stiftungsvorstand (§ 10 des vorliegenden Entwurfes) betreut und unterstützt die Dritten in dieser Phase der Stiftungsgründung und leitet insbesondere die Absichtserklärung an den Stiftungsrat weiter.
- 3) Der Stiftungsrat hat die, die angedachten Substiftungen betreffenden Unterlagen gemäß § 11 Abs. 10 Z 8 des vorliegenden Entwurfes an den wissenschaftlichen Beirat sowie das Aufsichtsorgan weiterzuleiten. Dabei ist auf eine zeitgleiche Übermittlung sowie gleiche Befristung für die Stellungnahme zu achten, um möglichst unbeeinflusste Stellungnahmen zu erhalten.
- 4) Nach Anhörung sowohl des wissenschaftlichen Beirates als auch des Aufsichtsorganes hat der Stiftungsrat gemäß § 11 Abs. 10 Z 8 des vorliegenden Entwurfes abschließend über die Angelegenheit zu entscheiden und gegebenenfalls etwa eine gemeinsame Antragstellung nach den Bestimmungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015 zur Gründung einer Substiftung zu bestimmen.

Eine Anwendung des Public Corporate Governance Kodex für Substiftungen scheidet – wie bereits oben im Allgemeinen Teil erläutert – aus, weil es sich bei Substiftungen aufgrund der mit 30 Prozent limitierten Beteiligung der Innovationsstiftung für Bildung weder um Unternehmen des Bundes im Sinne

von Punkt 3.4.1 B-PCGK noch um Tochterunternehmen von Unternehmen des Bundes im Sinne von Punkt 3.5 B-PCGK handelt.

Gemäß **Abs. 6** gelten die Bestimmung des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015 auch für die Substiftungen gemäß Abs. 4 mit folgenden Maßgaben:

- **Z 1** stellt – als *lex specialis* zu § 4 Abs. 2 BStFG 2015 – klar, dass Änderungen der Gründungserklärungen nur einvernehmlich vorgenommen werden können. Damit wird sichergestellt, dass die Innovationsstiftung für Bildung – auch wenn sie nur bis zu 30 Prozent des Vermögens der Substiftung zur Verfügung gestellt – die Möglichkeit hat, Änderungen der Gründungserklärungen nur zuzustimmen, wenn diese im Sinne des vorliegenden Entwurfs sind.
- Staatliche Minderheitsbeteiligungen führen auch dann zu einer Kompetenz des Rechnungshofs, wenn der Staat dadurch „so gestellt [wird], als ob [er] eine Beteiligung von 50 % des Stammkapitals [...] hielte“ (VfSlg. 19.834/2013). Da eine Substiftung nur gegründet werden kann, wenn Einvernehmen zwischen der Innovationsstiftung und den Dritten herrscht (Abs. 4) und gemäß Z 1 auch nachträgliche Abänderungen nur einvernehmlich erfolgen können, unterliegen daher auch die Substiftungen nach Ansicht des VfGH der Kontrolle durch den Rechnungshof. Aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit wird die Kompetenz des Rechnungshofes zur Gebarungsprüfung der Substiftungen ausdrücklich in **Z 2** festgehalten. Die Kompetenz des Rechnungshofes zur Prüfung der Innovationsstiftung für Bildung ergibt sich aus Art. 126b Abs. 1 B-VG, wonach der „Rechnungshof [...] die Gebarung von Stiftungen, [...] zu überprüfen [hat], die von [...] Personen [...] verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind“.

Ebenso wie in Abs. 5 Z 4 erfolgt eine Einschränkung der Prüfungskompetenz des Rechnungshofes gegenüber den Substiftungen auf die von der Stiftung bereitgestellten Mittel. Damit sollen unzulässige Eigentumsbeschränkungen sowie Eingriffe in die Privatautonomie der privaten Substifter vermieden werden.

- **Z 3** trifft Vorkehrungen für den Fall, dass alle anderen Gründer der Substiftungen – außer der Innovationsstiftung für Bildung – untergegangen sind. Ein Weiterbestehen der Substiftung ist in diesem Fall wenig zielführend. Nach Auflösung der Substiftung sollen ihre bisherigen Aufgaben von der Innovationsstiftung für Bildung weitergeführt werden. Für den Antrag der Innovationsstiftung für Bildung ist gemäß § 14 Abs. 4 Z 4 lit. a des vorliegenden Entwurfes die Zustimmung des Aufsichtsorgans erforderlich.

Zu Art. 1 § 5 („Rückabwicklung von Förderungen“):

Gemäß § 1 Abs. 2 BHG 2013 sind „Einrichtungen des Bundes, sowie sie auf Grund von Bundesgesetzen im Rahmen ihrer Rechtspersönlichkeit tätig werden [...] vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes [Anm.: gemeint ist das Bundeshaushaltsgesetz 2013]“ ausgenommen. Somit sind auch die aufgrund der Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 erlassenen ARR 2014 nicht auf Sachverhalte nach dem vorliegenden Entwurf anzuwenden. Vor diesem Hintergrund wurde die Bestimmung des § 3e des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes im Wesentlichen übernommen, um über eine gesetzliche Regelung zur Rückabwicklung eine missbräuchliche Verwendung von Fördermitteln möglichst hintanzuhalten. **Abs. 1** definiert zu diesem Zweck die Voraussetzungen unter denen Förderungen zu ersetzen, d.h. an die Stiftung rückzuerstatten sind. Dabei ist eine jährliche Verzinsung von drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz vorzusehen.

Als wesentliche Umstände im Sinne der **Z 1** sind jene Umstände anzusehen, die ausschlaggebend für die Förderentscheidung waren.

Die unterlassene oder verzögerte Durchführung der geförderten Projekte, wird regelmäßig ein Verschulden der Förderungsempfängerinnen oder Förderungsempfänger im Sinne der **Z 2** indizieren, insbesondere wenn die Förderungsempfängerinnen oder Förderungsempfänger absehbare Hindernisse oder Verzögerungen nicht der zuständigen Agentur gemäß § 15 Abs. 1 Z 1, d.h. entweder

- der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH oder
- der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder
- dem Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung oder
- der OeAD-GmbH

melden. Die Agenturen gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 des vorliegenden Entwurfes sind gemäß Abs. 2 zur Projektbegleitung verpflichtet, sodass ein Verschulden an der Unterlassung oder Verzögerung der Durchführung eines geförderten Projektes nur ausgeschlossen ist, wenn die Stiftung, vertreten durch die Agenturen gemäß § 15 Abs. 1 Z 1, in die Lage versetzt wird zeitgerecht zu handeln. Dafür ist in solchen

Fällen eine Kommunikation zwischen Förderungsempfängerinnen oder Förderungsempfänger und Agenturen gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 erforderlich.

Eine widmungswidrige Verwendung berechtigt gemäß **Z 3** jedenfalls zur Rückabwicklung durch die Stiftung, ungeachtet dessen, ob die widmungswidrige Verwendung mit oder ohne Verschulden der Förderungsempfängerinnen oder Förderungsempfänger erfolgte.

Auch wenn Auflagen oder Bedingungen, die den Erfolg des geförderten Projekts sicherstellen sollen, aus Verschulden nicht eingehalten werden, kann gemäß **Z 4** eine Rückabwicklung erfolgen. Sollte eine Einhaltung dieser Auflagen oder Bedingungen nicht möglich sein, ist – um ein Mitverschulden jedenfalls auszuschließen – eine wahrheitsgetreue Meldung an die projektbegleitende Agentur gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 erforderlich.

Die Missachtung von Berichtspflichten berechtigt gemäß **Z 5** jedenfalls, d.h. ungeachtet eines allfälligen Verschuldens, zur Rückabwicklung.

Gemäß **Abs. 2** haben die Agenturen gemäß § 15 Abs. 1 Z 1, d.h. entweder

- die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH oder
- die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder
- der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung oder
- die OeAD-GmbH

die von der Stiftung geförderten Projekte zu begleiten. Dazu ist die widmungsgemäße Verwendung der Förderungen regelmäßig zu kontrollieren. *Regelmäßig* ist im Sinne der Erläuterungen zu § 3e Abs. 2 FTFG (ErläutRV 691 d BlgNR 25. GP 14) zu verstehen, d.h. eine *laufende* Kontrolle ist nicht erforderlich.

Zu Art. 1 § 6 („Wirkungsorientierung“):

Gemäß § 11 Abs. 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012, sind Regelungsvorhaben und sonstige Vorhaben nach längstens fünf Jahren ab dem Inkrafttreten intern zu evaluieren. Die in diesem Entwurf vorgeschlagenen Maßnahmen sind von sehr langfristiger Wirkung. Um deren Wirkung beurteilen zu können, hat die Stiftung – gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 des vorliegenden Entwurfes – strategische Studien durchzuführen. Das Wort „*insbesondere*“ vor Beginn der Aufzählung in **Abs. 1** deutet an, dass strategische Studien gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 des vorliegenden Entwurfes mit den in den Z 1 bis 4 vorgesehenen Mitteln durchgeführt werden *können*, aber nicht notwendigerweise durchgeführt werden *müssen*.

Zur Gewährleistung von Qualität und Genauigkeit der Studien, hat die Stiftung das Recht

- eine umfangreiche Ausstattung mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen, hinsichtlich der natürlichen Personen, und mit Stammzahlen, hinsichtlich der sonstigen Betroffenen, zu verlangen (Z 1 bis 3) sowie
- die Zurverfügungstellung von indirekt personenbezogenen Daten von natürlichen Personen (Z 4 lit. a) sowie von direkt personenbezogenen Daten von sonstigen Betroffenen im Sinne des § 6 Abs. 4 des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004 (Z 4 lit. b)

zu verlangen. So könnte etwa die Zusammenschau verschiedener Angaben, wie etwa der indirekt personenbezogenen Angaben zur beruflichen Entwicklung der ehemals in Projekten der Stiftung geförderten natürlichen Personen, Rückschlüsse darauf geben, ob sich die Fördertätigkeit der Innovationsstiftung für Bildung in konkreter Steigerung der Wertschöpfung auswirkt oder nicht. Die geringe Transformation von guter Bildungsarbeit in Wertschöpfung stellt nach dem Global Innovation Index 2015 eine der größten Schwächen des österreichischen Bildungssystems dar (Global Innovation Index 2015, 168).

Der Einsatz von bereichsspezifischen Personenkennzeichen ermöglicht Longitudinalstudien in bisher nicht erreichter Qualität. Einerseits ist sowohl die Eindeutigkeit der Identität gewährleistet (§ 2 Z 8 E-GovG), andererseits sind bereichsspezifische Personenkennzeichen nur indirekt personenbezogen (DSK 22.05.2013, K202.1126/0012-DSK/2013), sodass aus datenschutzrechtlicher Sicht nur geringe Anforderungen einzuhalten sind. Für indirekt personenbezogene Daten gilt nämlich ein wesentlich herabgesetztes Schutzniveau nach dem Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, weil bei der Verwendung „*von nur indirekt personenbezogenen Daten [...] schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen als nicht verletzt [gelten]*“ (§ 8 Abs. 2 DSG 2000 bzw. sinngemäß § 9 Z 2 DSG 2000). Datenanwendungen, die nur indirekt personenbezogenen Daten enthalten sind zudem nicht meldepflichtig (§ 17 Abs. 2 Z 3 DSG 2000).

Mit **Abs. 2** wird das Gebot der bloß indirekt personenbezogenen Verwendung von Daten natürlicher Personen nochmals unterstrichen. Es ist somit sichergestellt, dass Daten, nur nicht personenbezogen bzw. nur indirekt personenbezogen im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 verwendet werden, womit auch eine Veröffentlichung dieser Studien zulässig und wünschenswert ist.

Wenn eine externe, wissenschaftliche Evaluierung wirtschaftlich sinnvoll ist, d.h. insbesondere eine laufende Dotierung der Innovationsstiftung für Bildung erfolgt, besteht mit **Abs. 3** eine Rechtsgrundlage für die Verwendung der vorhandenen Daten zu Zwecken der wissenschaftlichen Evaluierung der Innovationsstiftung für Bildung. Diese Bestimmung geht auf einen Vorschlag des Bundesministeriums für Finanzen zurück und stellt eine Erweiterung der laufenden, kostenlosen Evaluierung durch den wissenschaftlichen Beirat gemäß § 12 des Entwurfs dar.

Zu Art. 1 § 7 („Verschwiegenheitsverpflichtung“):

Die Feststellung der Vertraulichkeit richtet sich bei personenbezogenen Daten insbesondere nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000. Soweit die (interne) Verwendung zur Erreichung des Stiftungszweckes erforderlich ist, soll diese – unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben – erfolgen können.

Geschützt sind aber nicht nur personenbezogene Daten, sondern jegliche Daten, d.h. auch Daten ohne Personenbezug. Dieser besondere Schutz erscheint erforderlich, um die reibungslose Zusammenarbeit der Organe der Stiftung im Sinne des Punktes 8.2.1 des Bundes Public Corporate Governance Kodex zu schützen. Nach dieser Bestimmung des Bundes Public Corporate Governance Kodex ist die „Vertraulichkeit [eine] Grundvoraussetzung für eine offene Diskussion zwischen Geschäftsleitung und Überwachungsorgan [und die] umfassende Wahrung der Vertraulichkeit gegenüber Dritten [...] von entscheidender Bedeutung“. Keine Dritten sind Organe des Unternehmens und die Organe, die die Anteilseignerfunktion am Unternehmen wahrnehmen (B-PCGK 24).

Zu Art. 1 § 8 („Rechnungslegung“):

Im Hinblick auf die Aktualität der Rechnungslegungsbestimmungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015 sowie im Sinne der Einheitlichkeit soll § 20 des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015 über die Rechnungslegung und Kontrolltätigkeit Anwendung finden.

Zu den näheren Hintergründen dieser Bestimmung wird auf die Erläuterungen zu § 1 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes verwiesen.

Zu Art. 1 § 9 („Organe“):

Abs. 1 enthält eine ausdrückliche Liste der Organe der Innovationsstiftung für Bildung. Der Stiftungsvorstand (**Z 1**) entspricht dem Stiftungs- oder Fondsvorstand gemäß § 17 BStFG 2015. Der Stiftungsrat (**Z 2**) ist das Entscheidungsgremium. Aufgrund des öffentlichen Interesses an der Erfüllung des Stiftungszweckes gemäß § 2 sowie der Verwendung öffentlicher Mittel werden – ungeachtet der Bestimmungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015, insbesondere dessen §§ 18, 19 und 21 – eine Stiftungsprüferin oder ein Stiftungsprüfer (**Z 3**) sowie ein Aufsichtsorgan (**Z 4**) ausdrücklich vorgesehen.

Zusammengefasst stellt sich der Rechtsrahmen der Organe der Innovationsstiftung für Bildung wie folgt dar:

	STIFTUNGS- VORSTAND	STIFTUNGS- RAT	(WISSEN- SCHAFTLI- CHER BEI- RAT)	STIFTUNGS- PRÜFERIN ODER - PRÜFER	AUFSICHTS- ORGAN
<u>Bestimmung des vorliegenden Entwurfes</u>	§ 10	§ 11	§ 12	§ 13	§ 14
Funktions- dauer	5 Jahre (§ 10 Abs. 2 iVm § 7 Abs. 1 OeADG)	5 Jahre (§ 11 Abs. 1)	5 Jahre (§ 12 Abs. 1)	5 Jahre (§ 13 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 6 BStFG 2015)	5 Jahre (§ 14 Abs. 1)
<u>Wieder- bestellung</u>	zulässig (§ 10 Abs. 2 iVm § 7 Abs. 1)	einmal zulässig (§ 11 Abs. 1)	zulässig (§ 12 Abs. 1)	zulässig, nach mindestens 2-jähriger Unterbrechung	einmal zulässig (§ 14 Abs. 1)

	OeADG)			(§ 13 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 6 BStFG 2015)	
<u>Abberufung</u>	möglich (§ 10 Abs. 2)	möglich (§ 11 Abs. 5)	möglich (§ 12 Abs. 2 Z 1 iVm § 11 Abs. 5)		möglich (§ 14 Abs. 2 Z 1 iVm § 11 Abs. 5)
<u>Ausschluss- gründe</u>		insb. Mitglied- schaften und Verurteilungen (§ 11 Abs. 4)	insb. Mitglied- schaften und Verurteilungen (§ 12 Abs. 2 Z 1 iVm § 11 Abs. 4)	Befangenheit und Ausge- schlossenheit iSd § 271 UGB (§ 13 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 5 BStFG 2015)	insb. Mitglied- schaften und Verurteilungen (§ 14 Abs. 2 Z 1 iVm § 11 Abs. 4)
<u>Tagung</u>		mindestens 1x/Quartal (§ 11 Abs. 8)	mindestens 1x/Quartal (§ 12 Abs. 2 Z 2 iVm § 11 Abs. 8)		mindestens 1x/Quartal (§ 14 Abs. 2 Z 2 iVm § 11 Abs. 8)
<u>Ehren- amtlichkeit</u>	nein (§ 9 Abs. 5)	ja (§ 9 Abs. 5)	ja (§ 9 Abs. 5)	nein (§ 9 Abs. 5)	ja (§ 9 Abs. 5)

Gemäß **Abs. 2** kann ein wissenschaftlicher Beirat vorgesehen werden.

Die Bestimmung des **Abs. 3** entspricht § 4 Abs. 2 FTFG, wonach nicht nur auf eine geschlechterparitätische Besetzung, sondern auch eine ausgewogene Altersstruktur der Organe zu achten ist.

In Anlehnung an die Bestimmung des § 4 Abs. 3 FTFG sieht **Abs. 4** vor, dass die Organe der Stiftung grundsätzlich mit einfacher Mehrheit entscheiden. In Verallgemeinerung der Zweifelsregelung des § 8 Abs. 5 und des § 9 Abs. 5 FTFG sieht der zweite Satz vor, dass bei Stimmengleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Abs. 5 sieht vor, dass die Tätigkeit der Organe der Innovationsstiftung für Bildung grundsätzlich, d.h. mit Ausnahme des Stiftungsvorstands sowie der Stiftungsprüferin oder des Stiftungsprüfers, ehrenamtlich ist. Die Ehrenamtlichkeit bedeutet insbesondere auch, dass keine Sitzungsgelder ausbezahlt werden.

Gemäß **Abs. 6** richtet sich der Sorgfaltsmaßstab der Mitglieder der in Abs. 1 und 2 angeführten Organe nach § 4b des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes, wobei

Z 1 § 4b Abs. 1 FTFG über die gewissenhafte und unparteiische Ausübung,

Z 2 § 4b Abs. 2 FTFG über die Befangenheit und

Z 3 § 4b Abs. 3 FTFG über den besonderen Sorgfaltsmaßstab

im Wesentlichen übernimmt. Die Definition des Sorgfaltsmaßstabes für alle Mitglieder der in Abs. 1 und 2 angeführten Organe setzt Punkt 8.3.1 des Bundes Public Corporate Governance Kodex um. Zu den einzuhaltenden Regeln der ordnungsgemäßen und gewissenhaften Unternehmensführung zählen insbesondere:

- die Beachtung der einschlägigen Gesetze, der Satzung des Unternehmens sowie der für das Unternehmen, d.h. der Stiftung, geltenden Geschäftsordnung,
- die Anwendung der jeweils aktuellen betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung und -überwachung,
- die Beachtung der allgemeinen Treue- und Sorgfaltspflichten und der Grundsätze dieses Kodex,
- die Nutzung der sich für das Unternehmen, d.h. der Stiftung, bietenden Chancen und Entwicklungsmöglichkeiten sowie
- die Minimierung von unternehmerischen Risiken im Rahmen der gegebenen Sorgfaltspflicht.

Durch **Abs. 7** wird klargestellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der OeAD-GmbH die administrativen Aufgaben der Stiftung übernehmen sollen. Sie unterliegen dabei den Weisungen des

Stiftungsvorstandes, der seinerseits – gemäß § 10 Abs. 1 letzter Satz des vorliegenden Entwurfes – den Weisungen des Stiftungsrates unterliegt.

Abs. 8 regelt die Entschädigung der für die Stiftung tätig werdenden Agenturen. Für die Tätigkeit als Geschäftsstelle hat die Stiftung der OeAD-GmbH eine angemessene Entschädigung zu leisten (**Z 1**). Auch den in § 15 Abs. 1 Z 1 lit. a bis d genannten Agenturen ist für die Erarbeitung der Ausschreibungen und die Bearbeitung der von ihnen übernommenen Anträge eine angemessene Entschädigung zu leisten (**Z 2**).

Zu Art. 1 § 10 („Stiftungsvorstand“):

Durch **Abs. 1** wird klargestellt, dass die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der OeAD-GmbH grundsätzlich in Personalunion auch als Stiftungsvorstand der neu einzurichtenden Innovationsstiftung für Bildung zu fungieren hat. Diese Personalunion wird nur im Fall der Abberufung als Stiftungsvorstand gemäß Abs. 2 für die restliche Funktionsdauer der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers der OeAD-GmbH aufgehoben. Der zweite Satz, wonach der Stiftungsvorstand nur den Weisungen des Stiftungsrates stellt klar, dass eine strikte Trennung der Aufgaben als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer der OeAD-GmbH einerseits und Stiftungsvorstand der Innovationsstiftung für Bildung andererseits besteht. Soweit keine Weisungen des Stiftungsrates bestehen, handelt der Stiftungsvorstand weisungsfrei.

Die Abberufung des Stiftungsvorstandes wird in **Abs. 2** geregelt. Die Abberufung hat – wie in der vergleichbaren Bestimmung des § 11 Abs. 5 des vorliegenden Entwurfes – mittels Bescheid zu erfolgen, um einen Rechtsweg zu eröffnen und nicht gegen das Grundrecht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter zu verstoßen (mwN VfSlg. 18.405/2008). Die durch die Abberufung vakant gewordene Stelle ist gemäß § 7 des OeAD-Gesetzes nachzubersetzen. Somit findet einerseits das Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, Anwendung (§ 7 Abs. 1 OeADG) und ist andererseits die Nachbesetzung durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (§ 7 Abs. 2 OeADG) vorzunehmen. Die Nachbesetzung ist nur „für die restliche Funktionsdauer“ vorzunehmen. Damit soll ein Zusammenführen von Stiftungsvorstand und OeAD-Geschäftsführung – in personeller Hinsicht – nach Ablauf der aktuellen Funktionsdauer ermöglicht werden. Bei der Bestellung ist auf eine innovationsfreudige Haltung der Bewerberinnen und Bewerber (**Z 1**) sowie ausgeprägte Managementkompetenzen der Bewerberinnen und Bewerber im Bildungs- und Forschungsbereich (**Z 2**) besonderer Wert zu legen.

Mit **Abs. 3 Z 1** werden die in § 17 Abs. 2 und 3 des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015 vorgesehenen Aufgaben übernommen, womit sich in Zusammenschau mit dem vorliegenden Entwurf folgender Aufgabenkatalog ergibt:

- 1) die Verwaltung und Vertretung der Stiftung gemäß § 17 Abs. 2 BStFG 2015 in Verbindung mit Z 1,
- 2) die Sicherstellung der Erfüllung des Stiftungszwecks gemäß § 17 Abs. 2 BStFG 2015 in Verbindung mit Z 1,
- 3) die Einhaltung der Bestimmungen der Stiftungserklärung sowie des vorliegenden Entwurfes,
- 4) die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ der Stiftung vorbehalten sind gemäß § 17 Abs. 3 BStFG 2015 in Verbindung mit Z 1,
- 5) die Entgegennahme von Absichtserklärungen zur Gründung von Substiftungen gemäß § 4 Abs. 4 des vorliegenden Entwurfes sowie die Betreuung der Angelegenheiten von Substiftungen gemäß § 4 Abs. 4 des vorliegenden Entwurfes entsprechend den Beschlüssen des Stiftungsrates gemäß § 11 Abs. 10 Z 8 des vorliegenden Entwurfes,
- 6) die Einberufung des Innovationsdialoges gemäß § 15 Abs. 1 Z 3 des vorliegenden Entwurfes (**Z 3**),
- 7) aus Gründen der Transparenz und Praktikabilität die Veröffentlichung (**Z 4**)
 - der Aktionslinien der Stiftung in der aktuellen Fassung (**lit. a**),
 - der auf den Aktionslinien der Stiftung in der aktuellen Fassung basierenden Dreijahresprogramme und Ausschreibungen (**lit. a**),
 - der Förderkriterien der Stiftung in der aktuellen Fassung (**lit. b**),
 - der Landkarte der Bildungsinnovationen gemäß § 16 des vorliegenden Entwurfes (**lit. c**),
 - der Liste der Einrichtungen und Unternehmen, denen ein Gütesiegel gemäß § 17 des vorliegenden Entwurfes verliehen wurde (**lit. d**),
 - des (Tätigkeits)Berichtes gemäß Z 8 (**lit. e**),

- des Corporate-Governance-Berichtes gemäß Z 9, womit die Punkte 12.1 und 12.2 des Bundes Public Corporate Governance Kodex umgesetzt werden (**lit. f**); Vor dem Hintergrund der einschlägigen Datenschutzjudikatur des EuGH kann die Veröffentlichung der Vergütungen nur mit Zustimmung der Betroffenen erfolgen (vgl. EuGH 20.05.2003, C-465/00, *ORF vs Rechnungshof*, ECLI:EU:C:2003:294 bzw. EuGH 09.11.2010, C-92/09, *Schecke*, ECLI:EU:C:2010:662); Die in **sublit. cc** verwendete Formulierung, wonach die „Mitgliedschaft des Stiftungsvorstandes in Aufsichtsorganen anderer Unternehmen“ zu veröffentlichen ist, entspricht der Formulierung des Punktes 12.2.4 des Bundes Public Corporate Governance Kodex,
 - von strategischen Studien im Sinne der Z 10 oder des § 3 Abs. 1 Z 4 (**lit. g**) sowie
 - der Geschäftsordnung (**lit. h**)
- im Internet,
- 8) die laufende Aktualisierung der unter Z 4 genannten Veröffentlichungen (**Z 5**),
 - 9) die Einrichtung eines Beteiligungs- und Finanzcontrollings im Sinne der gemäß § 67 Abs. 2 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, erlassenen Verordnung (**Z 6**), womit einerseits der Anforderung des § 67 Abs. 2 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 sowie andererseits Punkt 7.7.1 des Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) Rechnung getragen wird, wonach ein Beteiligungs- und Finanzcontrolling einzurichten ist,
 - 10) die zumindest vierteljährliche Information des Aufsichtsorgans (**Z 7**) über
 - alle relevanten Fragen der Planung, der Risikolage und des Risikomanagements (**lit. a**),
 - die Überwachung der Einhaltung der für die Stiftung geltenden Regelungen (**lit. b**),
 - für die Stiftung bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfeldes (**lit. c**),
 - alle Abweichungen von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe der Gründe (**lit. d**),
 womit der Anforderung von Punkt 8.1.5 des Bundes Public Corporate Governance Kodex über die Informationspflichten der Geschäftsleitung umgesetzt wird; In Anlehnung an vergleichbare Berichtspflichten bei Aktiengesellschaft und GmbH soll auch hier ein vierteljährlicher Bericht an das Aufsichtsorgan erfolgen (Punkt 8.1.6 B-PCGK), wobei diese Berichtspflichten in der Geschäftsordnung näher ausgestaltet werden können (Punkt 8.1.7 B-PCGK) und Berichte des Stiftungsvorstandes an das Aufsichtsorgan grundsätzlich schriftlich zu erstatten sind (Punkt 8.1.8 B-PCGK),
 - 11) die Erstellung eines schriftlichen Berichtes an den Stiftungsrat einmal jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres über die dem Stiftungszweck entsprechende Mittelverwendung im abgelaufenen Geschäftsjahr (**Z 8**),
 - 12) die Erstellung eines Corporate-Governance-Berichtes an das Aufsichtsorgan (**Z 9**) sowie
 - 13) die Feststellung der Wirkungsorientierung, d.h. insbesondere die in § 6 genannten Aufgaben (**Z 10**).

Den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes gebührt gemäß **Abs. 4** eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe vom Aufsichtsorgan festzusetzen ist. Zudem soll damit auch der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu Eingriffen in privatrechtliche Verträge (vgl. etwa VfSlg. 14.075/1995) entsprochen werden.

Zu Art. 1 § 11 („Stiftungsrat“):

Die Zusammensetzung des Stiftungsrates wird in **Abs. 1** geregelt, der sich aus

- drei Mitgliedern, die von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu bestellen sind (Z 1) sowie
- drei Mitgliedern, die von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung zu bestellen sind (Z 2)

zusammensetzt. Die Mitglieder gemäß **Z 1** sind jeweils aus den Verwaltungsbereichen „Wissenschaft und Forschung“ sowie „Wirtschaft“ zu bestellen, wobei 2 Mitglieder vom Verwaltungsbereich „Wissenschaft und Forschung“ zu bestellen sind. Eine Bestellung von Bundesbediensteten erscheint sinnvoll, weil diese wohl kaum in den geförderten Bereichen tätig sein werden und Interessenkonflikte somit gut vermieden werden können. Als positiv erweist sich zudem ihre berufliche Erfahrung sowie Vernetzung in die relevanten Bereiche. Unterstrichen werden diese hohe Anforderungen an Mitglieder des Stiftungsrates durch umfassende Unvereinbarkeits- und Abberufungsregelungen der Abs. 2, 4 und 5.

Abs. 2 stellt eine Unvereinbarkeitsregelung dar, die nicht nur der Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsrates entgegenstehen kann, sondern – wenn das Mitglied bereits bestellt ist – auch der Vergabe

von Förderungen. Vergleichbare Bestimmungen finden sich in § 4b FTFG über die bei der Tätigkeit für den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung einzuhaltende Sorgfaltspflicht. Außerdem wird mit dieser Bestimmung dem Punkt 9.3.3 des Bundes Public Corporate Governance Kodex entsprochen, wonach *„[m]it einer Geschäftsleitungsfunktion [...] nur Personen betraut werden [dürfen], die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und in der Lage sind, die Aufgaben der Geschäftsleitung wahrzunehmen“*.

In **Abs. 4** wird eine dem § 8a Abs. 8 FTFG entsprechende Unvereinbarkeitsregelung vorgesehen. Der Wortlaut dieses Absatzes bezieht sich auf „Personen“ und „Mitglieder“ und somit nicht auf Institutionen. Bedienstete eines Bundesministeriums sind somit nicht per se durch **Z 1** lit. e ausgeschlossen, weil beispielsweise die Bundesministerinnen oder Bundesminister (als Mitglieder der Bundesregierung) ausgeschlossen sind. Diese Ausschlussbestimmung ist an § 8a Abs. 8 Z 1 lit. e FTFG bzw. § 21 Abs. 4 des Universitätsgesetzes 2002 angelehnt. Auch die § 8a Abs. 8 FTFG vorgesehene, so genannte „Cooling-Off-Period“ wird in **Z 3** übernommen. Der Ausschluss von rechtskräftig verurteilten Personen gemäß **Z 4** setzt Punkt 9.3.3 des Bundes Public Corporate Governance Kodex um, wonach *„Personen, die rechtskräftig wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, [...] nicht mit einer Geschäftsleitungsfunktion betraut werden [dürfen]“*.

Die Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrates wird in **Abs. 5** geregelt, der sich an § 8b FTFG über die Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung orientiert. Die Abberufung hat mittels Bescheid zu erfolgen, um das Recht auf den gesetzlichen Richter gemäß Art. 83 Abs. 2 B-VG zu wahren (mwN VfSlg. 18.405/2008).

Gemäß **Abs. 6** führen jährlich wechselnd ein von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) sowie ein von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung (BMB) bestelltes Mitglied den Vorsitz im Stiftungsrat. Die Abwechslung des Vorsitzes bzw. Verschränkung von Vorsitz und Stellvertretung findet auf drei Ebenen statt und zwar:

- 1) auf Ebene des Vorsitzwechsels zwischen den Ressorts BMWFW und BMB im Stiftungsrat (gemäß dem vorliegenden Absatz) bzw. im Aufsichtsorgan (gemäß § 14 Abs. 2 Z 1 des vorliegenden Entwurfes iVm dem vorliegenden Absatz),
- 2) auf Ebene der wechselseitigen Stellvertretung durch die von den Ressorts entsandten Mitglieder im Stiftungsrat (gemäß **Abs. 7**) bzw. im Aufsichtsorgan (gemäß § 14 Abs. 2 Z 1 des vorliegenden Entwurfes iVm Abs. 7) sowie
- 3) auf Ebene der Organe, insofern als die Vorsitzenden des Stiftungsrates und des Aufsichtsorganes nicht zur gleichen Zeit vom selben Ressort bestellt sein dürfen, sodass auf den „Tickets“ des BMWFW gleichzeitig beispielsweise nur die Vorsitzende des Stiftungsrates und der Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsorganes tätig sein können (§ 14 Abs. 2 Z 1 des vorliegenden Entwurfes).

Abs. 9 regelt wer die Einberufung einer Sitzung des Stiftungsrates verlangen darf.

Die Aufgabe des Stiftungsrates besteht gemäß **Abs. 10** einerseits in individuell-konkreten Entscheidungen, wie etwa

- der Entscheidung über Förderungsanträge (**Z 1**),
- der Beschlussfassung über die Landkarte der Bildungsinnovationen gemäß § 16 des vorliegenden Entwurfes (**Z 2**) auf Vorschlag des wissenschaftlichen Beirates gemäß § 12 Abs. 4 Z 1 lit. a des vorliegenden Entwurfes,
- der Entscheidung über die Verleihung von Gütesiegeln für Bildungsinnovationen gemäß § 17 des vorliegenden Entwurfes (**Z 3**) auf Vorschlag des wissenschaftlichen Beirates gemäß § 12 Abs. 4 Z 1 lit. b des vorliegenden Entwurfes oder
- der Beschlussfassung über den Bericht des Stiftungsvorstandes gemäß § 10 Abs. 3 Z 8 des vorliegenden Entwurfes (**Z 9**), womit dem Stiftungsrat auch die Möglichkeit eröffnet werden soll, unzureichende Berichte nicht annehmen zu müssen,

sowie andererseits in generell-abstrakten Entscheidungen in Angelegenheiten von strategischer bzw. grundlegender Bedeutung (**Z 4** bis **8**), an denen der wissenschaftliche Beirat gemäß § 12 Abs. 4 des vorliegenden Entwurfes mitzuwirken hat.

In den Angelegenheiten von strategischer Bedeutung hat der Stiftungsrat insbesondere die Aktionslinien (§ 3 Abs. 2) sowie die Förderkriterien (§ 3 Abs. 5) zu evaluieren und gegebenenfalls aufzuheben bzw. anzupassen. Sobald strategische Studien zur Wirkungsorientierung (§ 3 Abs. 1 Z 4 iVm § 6 des vorliegenden Entwurfes) verfügbar sind, sind sie den Entscheidungen nach diesem Absatz zugrunde zu

legen. Durch die ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zur Aufhebung oder Abänderung von Aktionslinien gemäß § 3 Abs. 2 (**Z 4**) sowie Förderkriterien gemäß § 3 Abs. 5 (**Z 7**), können auch die in diesem Entwurf angeführten Aktionslinien und Förderkriterien abgeändert werden, obwohl sie im Gesetzesrang stehen. Auch die abschließende Entscheidung in Angelegenheiten von Substiftungen gemäß § 4 Abs. 4 des vorliegenden Entwurfes obliegt – nach Anhörung des wissenschaftlichen Beirates und des Aufsichtsorganes – gemäß **Z 8** dem Stiftungsrat. Der Verfahrensgang in Angelegenheiten von Substiftungen ist in den Erläuterungen zu § 4 Abs. 4 des vorliegenden Entwurfes näher ausgeführt.

Gemäß **Abs. 11** darf die oder der Vorsitzende des Stiftungsrates die OeAD-GmbH zur Vorbereitung der Entscheidungen des Stiftungsrates – unter ihrer bzw. seiner Verantwortung – heranziehen. Dabei kann sich die OeAD-GmbH in inhaltlicher Sicht

- hinsichtlich der Förderentscheidungen gemäß Abs. 10 Z 1 auf die Vorarbeiten der in § 15 Abs. 1 Z 1 genannten Agenturen (§ 15 Abs. 2 Z 1 lit. a des vorliegenden Entwurfes),
- hinsichtlich der Entscheidung über die Aufnahme in die Landkarte der Bildungsinnovationen gemäß Abs. 10 Z 2 auf den Vorschlag des wissenschaftlichen Beirates (§ 12 Abs. 4 Z 1 lit. a des vorliegenden Entwurfes),
- hinsichtlich der Entscheidung über die Verleihung von Gütesiegeln für Bildungsinnovationen gemäß Abs. 10 Z 3 auf den Vorschlag des wissenschaftlichen Beirates (§ 12 Abs. 4 Z 1 lit. b des vorliegenden Entwurfes),
- hinsichtlich der Entscheidung über die Annahme neuer sowie die Aufhebung oder Abänderung bestehender Aktionslinien der Stiftung gemäß Abs. 10 Z 4 auf die Vorarbeiten des wissenschaftlichen Beirates (§ 12 Abs. 4 Z 2 lit. a des vorliegenden Entwurfes),
- hinsichtlich der Entscheidung über die Dreijahresprogramme (§ 3 Abs. 4 des vorliegenden Entwurfes) der Stiftung gemäß Abs. 10 Z 5 auf die Vorarbeiten des wissenschaftlichen Beirates (§ 12 Abs. 4 Z 3 des vorliegenden Entwurfes),
- hinsichtlich der Entscheidung über die Ausschreibungen im Rahmen der Aktionslinien der Stiftung gemäß Abs. 10 Z 6 auf die Vorarbeiten des wissenschaftlichen Beirates (§ 12 Abs. 4 Z 2 lit. b des vorliegenden Entwurfes),
- hinsichtlich der Entscheidung über die Annahme neuer sowie die Aufhebung oder Abänderung bestehender Förderkriterien der Stiftung gemäß Abs. 10 Z 7 ebenfalls auf die Vorarbeiten des wissenschaftlichen Beirates (§ 12 Abs. 4 Z 2 lit. a des vorliegenden Entwurfes) sowie
- hinsichtlich der Entscheidung in Angelegenheiten von Substiftungen gemäß Abs. 10 Z 8 auf die Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirates (§ 12 Abs. 4 Z 4 lit. a des vorliegenden Entwurfes) sowie die Zustimmung des Aufsichtsorganes (§ 14 Abs. 4 Z 4 lit. a des vorliegenden Entwurfes)

stützen.

Mit **Abs. 12** wird die Beschlussfähigkeit des Stiftungsrates geregelt. Mit dem Klammerausdruck „(Abs. 1)“ wird klargestellt, dass unter „*stimmberechtigten Mitgliedern*“, die in Abs. 1 genannten Mitglieder, d.h. die physischen Personen, zu verstehen sind. Vertretungsstimmen sollen nicht auf das Anwesenheitsquorum anrechenbar sein.

Gemäß **Abs. 13** sollen Umlaufbeschlüsse, in begründeten Ausnahmefällen, zulässig sein.

Zu Art. 1 § 12 („Wissenschaftlicher Beirat“):

Der wissenschaftliche Beirat ist gemäß **Abs. 1** je zur Hälfte durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sowie die Bundesministerin oder den Bundesminister für Bildung zu nominieren. Folgende Zusammensetzung des wissenschaftlichen Beirates soll angestrebt werden:

- 3 Expertinnen oder Experten mit Erfahrung im Bildungsbereich,
- 2 Vertreterinnen oder Vertreter aus internationalen Stiftungen mit Bildungsauftrag oder Institutionen wie dem Stifterverband,
- 2 Expertinnen oder Experten mit Erfahrung im Innovationsbereich,
- 2 Expertinnen oder Experten mit Erfahrungen in der Bildungspraxis und wissenschaftlicher Kompetenz jeweils aus dem Bereich formaler bzw. non-formaler Bildung sowie
- jedenfalls 1 Expertin oder 1 Experte aus dem Bereich der statistischen oder makroökonomischen Methodenlehre oder der Wissenschaftstheorie bzw. -soziologie oder der Philosophie.

Mit **Abs. 2 Z 1** werden die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 bis 5 des vorliegenden Entwurfes über die Eignung (Abs. 2), die Funktionsperiode (Abs. 3), die Unvereinbarkeit (Abs. 4) sowie die Abberufung (Abs. 5) auch für die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats übernommen. Mit **Z 2** werden die Bestimmungen des § 11 Abs. 8, 9 und 11 bis 14 des vorliegenden Entwurfes über die zumindest vierteljährliche Einberufung von Sitzungen (Abs. 8), die Einberufung von Sitzungen aus wichtigem Grund (Abs. 9), die Unterstützung durch den Geschäftsapparat der OeAD-GmbH (Abs. 11), die Beschlussfähigkeit (Abs. 12), die Zulässigkeit von Umlaufbeschlüssen (Abs. 13) sowie die Protokollführung (Abs. 14) auch für die Arbeitsweise des wissenschaftlichen Beirates übernommen.

Mit **Abs. 3** soll das Erfordernis der internationalen Erfahrung ausdrücklich verankert werden.

Gemäß **Abs. 4** besteht die Aufgabe des wissenschaftlichen Beirates in

- der Ausarbeitung und Unterbreitung von Vorschlägen zur Aufnahme in die Landkarte der Bildungsinnovationen (§ 16 des vorliegenden Entwurfes) sowie Verleihung von Gütesiegeln für Bildungsinnovationen (§ 17 des vorliegenden Entwurfes) gemäß § 11 Abs. 10 Z 2 und 3 des vorliegenden Entwurfes (**Z 1**), wobei die in Z 1 genannten Handlungen aus Gründen der Qualitätssicherung nur auf Vorschlag des wissenschaftlichen Beirates möglich sein sollen;
- der Abgabe von Empfehlungen zu den strategischen Entscheidungen des Stiftungsrates gemäß § 11 Abs. 10 Z 4 und 7 des vorliegenden Entwurfes sowie zur Operationalisierung der Aktionenlinien und Dreijahresprogramme durch Ausschreibungen gemäß § 11 Abs. 10 Z 6 des vorliegenden Entwurfes (**Z 2**);
- der Ausarbeitung von Dreijahresprogrammen zur Operationalisierung der Aktionenlinien (§ 3 Abs. 4) zur Vorbereitung von Entscheidungen des Stiftungsrates gemäß § 11 Abs. 10 Z 5 des vorliegenden Entwurfes (**Z 3**) sowie
- der Stellungnahme in Angelegenheiten von Substiftungen gemäß § 4 Abs. 4, zu den Ausschreibungsvorschlägen der Agenturen gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 sowie zu den Vorschlägen des Innovationsdialoges für Bildung gemäß § 15 Abs. 1 Z 3 des vorliegenden Entwurfes (**Z 4**), wodurch insbesondere die Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis verstärkt werden soll, um zur Anhebung des Bildungsniveaus sowie der Innovationskompetenz aller Altersgruppen beitragen zu können.

Zu Art. 1 § 13 („Stiftungsprüferin oder Stiftungsprüfer“):

Mit **Abs. 1** wird klargestellt, dass mindestens eine Stiftungsprüferin oder mindestens ein Stiftungsprüfer gemäß § 19 Abs. 3 des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015 zu bestellen ist.

Gemäß § 1 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes sind unter anderem die folgenden Bestimmungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015 sinngemäß anzuwenden:

- § 19 Abs. 5 und 6 BStFG 2015 über die Anforderungen an Stiftungs- oder Fondsprüfer, d.h. an die Stiftungsprüferinnen oder Stiftungsprüfer, sowie
- § 20 BStFG 2015 über die Aufgaben der Stiftungs- oder Fondsprüfer im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit.

Abs. 2 verweist ausdrücklich auf die Aufgaben des Stiftungs- oder Fondsprüfers nach den Bestimmungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015. Diese sind:

- die Prüfung der Finanzgebarung der Stiftung im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die der Gründungserklärung entsprechende Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder des Jahresabschlusses (§ 20 Abs. 2 BStFG 2015),
- die Übermittlung des Prüfberichtes unverzüglich nach Erstellung an den Stiftungsvorstand sowie an das Aufsichtsorgan (§ 20 Abs. 4 BStFG 2015),
- die Information des Aufsichtsorganes bei groben Pflichtverletzungen sowie Beauftragung des Stiftungsvorstandes die aufgezeigten Mängel binnen sechs Monaten ab Benachrichtigung zu beseitigen (§ 20 Abs. 5 BStFG 2015) sowie
- die Mitteilung an die zuständige Stiftungs- und Fondsbehörde, falls einem Mängelbehebungsauftrag an den Stiftungsvorstand nicht binnen sechs Monaten entsprochen wird (§ 20 Abs. 5 BStFG 2015).

Zu Art. 1 § 14 („Aufsichtsorgan“):

Ungeachtet des § 21 Abs. 1 bis 5 des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015 ist gemäß **Abs. 1** jedenfalls ein Aufsichtsorgan für die Innovationsstiftung für Bildung zu bestellen. Die Möglichkeit, dass der Stiftungs- oder Fondsvorstand das Aufsichtsorgan abberufen kann (§ 21 Abs. 7 BStFG 2015), ist

nicht anzuwenden, weil § 21 Abs. 7 nicht in § 1 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes angeführt ist und die Tätigkeit der Innovationsstiftung für Bildung jedenfalls durch ein Aufsichtsorgan überwacht werden soll.

Abs. 2 sieht die sinngemäße Anwendung von Bestimmungen vor, wobei mit den in **Z 1** genannten Bestimmungen die, in § 11 Abs. 6 und 7 begonnene, Systematik über den wechselnden Vorsitz fortgesetzt wird. Außerdem regelt **Z 1** – wie die vergleichbare Bestimmung des § 12 Abs. 2 Z 1 für den wissenschaftlichen Beirat – die Stellung der Mitglieder näher. In analoger Weise zu § 12 Abs. 2 Z 2 hinsichtlich des wissenschaftlichen Beirates regelt **Z 2** die Arbeitsweise des Aufsichtsorganes näher.

Die Anwendung des § 21 Abs. 7 BStFG 2015 über die Abberufung des Aufsichtsorganes durch den Stiftungsvorstand ist gemäß **Abs. 3** sowie § 1 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes ausdrücklich ausgeschlossen.

Vor dem Hintergrund des Bundes Public Corporate Governance Kodex definiert der vorliegende Entwurf eine umfangreiche Liste an Aufgaben des Aufsichtsorganes, zu denen gemäß **Abs. 4** zählen:

- 1) die Kontrolle der Geschäftsführung und der Gebarung (§ 21 Abs. 9 Z 1 BStFG 2015 in Verbindung mit **Z 1**),
- 2) die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes (§ 21 Abs. 9 Z 2 BStFG 2015 in Verbindung mit **Z 1**),
- 3) die Überwachung der Umsetzung des Prüfberichtes gemäß § 8 des vorliegenden Entwurfes in Verbindung mit § 20 Abs. 4 BStFG 2015 (§ 21 Abs. 9 Z 3 BStFG 2015 in Verbindung mit **Z 1**),
- 4) die Bestellung mindestens einer Stiftungsprüferin oder eines Stiftungsprüfers gemäß § 13 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes in Verbindung mit § 19 Abs. 3 BStFG 2015 (§ 21 Abs. 9 Z 5 BStFG 2015 in Verbindung mit **Z 1**),
- 5) die Unterstützung der Stiftungsprüferin oder des Stiftungsprüfers bei der Überwachung der Beseitigung von Mängeln gemäß § 8 des vorliegenden Entwurfes in Verbindung mit § 20 Abs. 5 BStFG 2015, insbesondere durch Überwachung des Stiftungsvorstandes (§ 21 Abs. 9 Z 6 BStFG 2015 in Verbindung mit **Z 1**),
- 6) die Vertretung der Innovationsstiftung für Bildung gegenüber dem Stiftungsvorstand (§ 21 Abs. 9 Z 9 BStFG 2015 in Verbindung mit **Z 1**),
- 7) die Zustimmung zu anderen In-sich-Geschäften im Sinne des § 5 Abs. 5 BStFG 2015 (§ 21 Abs. 9 Z 10 BStFG 2015 in Verbindung mit **Z 1**),
- 8) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung (§ 21 Abs. 9 Z 13 BStFG 2015 in Verbindung mit **Z 1** des vorliegenden Entwurfes), wobei in der zu beschließenden Geschäftsordnung jedenfalls eine Vertretungsregelung für den Stiftungsvorstand vorzusehen ist (lit. a) und eine Regelung getroffen werden kann, welche weiteren Aufgaben dem Aufsichtsorgan – im Sinne einer erhöhten Flexibilität in der Praxis – in der Geschäftsordnung übertragen werden dürfen (lit. b),
- 9) die Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit sowie der Wirkungsorientierung, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, der Transparenz, der Effizienz und der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage bei den Entscheidungen des Stiftungsrates im Sinne des Punktes 11.1.1.2 B-PCGK, wobei sich die Formulierung in **Z 2 lit. a** am Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen des Bundeshaushaltsrechtes, d.h. insbesondere des Art. 51 Abs. 8 B-VG sowie des § 2 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 orientiert,
- 10) die Überwachung der Geschäftsentwicklung der Stiftung im Sinne des Punktes 11.1.1.2 B-PCGK (**lit. b**),
- 11) die Überwachung des Risikomanagements der Stiftung im Sinne des Punktes 11.1.1.2 B-PCGK (**lit. c**),
- 12) die Überwachung der Umsetzung der Beschlüsse des Aufsichtsorganes im Sinne des Punktes 11.1.1.2 B-PCGK (**lit. d**),
- 13) die Beschlussfassung über den Corporate-Governance-Bericht in Anlehnung an § 9 Abs. 1 Z 2 lit. c FTFG (**Z 3 lit. a**),
- 14) die Beschlussfassung über die Vergütung des Stiftungsvorstandes gemäß § 10 Abs. 4 (**lit. b**) – diese Aufgabe wurde dem § 9 Abs. 1 Z 2 lit. e des FTFG entlehnt, wonach der Aufsichtsrat des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung eine angemessene Aufwandsentschädigung für die wissenschaftlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie die Referentinnen und Referenten des Kuratoriums festzusetzen hat,

- 15) die Beschlussfassung über die Vergütung der OeAD-GmbH und der Agenturen gemäß § 15 Abs. 4 des vorliegenden Entwurfes (**lit. c**),
- 16) die Beschlussfassung über die Vergütung der notwendigen Auslagen und Reisekosten aller Organe der Innovationsstiftung für Bildung in Anlehnung an § 9 Abs. 1 Z 2 lit. h FTFG (**lit. d**),
- 17) die Beschlussfassung über die Festlegung von Risikomanagement- und Veranlagungsrichtlinien in Anlehnung an § 9 Abs. 1 Z 2 lit. i FTFG (**lit. e**),
- 18) die Zustimmung zum Erwerb und der Veräußerung von Beteiligungen (§ 189a Z 2 des Unternehmensgesetzbuches [UGB], dRGBL. S 219/1897) sowie dem Erwerb, der Veräußerung und der Stilllegung von Unternehmen und Betrieben, in Anlehnung an § 9 Abs. 1 Z 3 lit. a FTFG (**Z 4 lit. a**), wozu insbesondere die Angelegenheiten der Substiftungen gemäß § 4 Abs. 4 bis 6 des vorliegenden Entwurfes zählen,
- 19) die Zustimmung zum Erwerb, der Veräußerung und der Belastung von Liegenschaften, soweit dies nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört, in Anlehnung an § 9 Abs. 1 Z 3 lit. b FTFG (**lit. b**),
- 20) die Zustimmung zu Investitionen, die in der Geschäftsordnung bestimmte Anschaffungskosten im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen, in Anlehnung an § 9 Abs. 1 Z 3 lit. c FTFG (**lit. c**),
- 21) die Zustimmung zur Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen in der Geschäftsordnung bestimmten Betrag im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen, in Anlehnung an § 9 Abs. 1 Z 3 lit. d FTFG (**lit. d**),
- 22) die Zustimmung zur Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört, in Anlehnung an § 9 Abs. 1 Z 3 lit. e FTFG (**lit. e**),
- 23) die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsorganes, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsorgan gegenüber der Innovationsstiftung für Bildung oder einem allfälligen Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB), wie etwa einer Substiftung gemäß § 4 Abs. 4 des vorliegenden Entwurfes, zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten; dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Mitglied des Aufsichtsorganes ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, in Anlehnung an § 9 Abs. 1 Z 3 lit. h FTFG (**lit. f**),
- 24) die Vertretung der Stiftung bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand, dem Stiftungsrat oder Mitgliedern des Stiftungsrates (**Z 5**), womit § 9 Abs. 1 Z 8 FTFG im Wesentlichen übernommen wird, der seinerseits an § 30l Abs. 1 des GmbH-Gesetzes angelehnt ist, wonach der „Aufsichtsrat [...] befugt [ist], die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Geschäftsführern zu vertreten“ (ErläutRV 691 d BlgNR 25. GP 24) sowie
- 25) die Information der Bundesministerin oder des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über Interessenkonflikte von Mitgliedern des Aufsichtsorgans und deren Behandlung (**Z 6**), womit Punkt 11.6.3 des Bundes Public Corporate Governance Kodex umgesetzt wird.

Nicht übernommen wurden gemäß **Z 1 lit. a** aus dem Aufgabenkatalog des Aufsichtsorganes gemäß § 21 Abs. 9 des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015 unter anderem:

- „die Bestellung des Rechnungsprüfers“ (§ 21 Abs. 9 Z 4 BStFG 2015), weil es nach dem vorliegenden Entwurf, keine Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer geben soll,
- „die Bestellung des Stiftungs- oder Fondsvorstands, sofern die Gründungserklärung nicht anderes vorsieht“ (§ 21 Abs. 9 Z 8 BStFG 2015), weil die Aufgabe des Stiftungsvorstandes gemäß § 10 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der OeAD-GmbH wahrgenommen werden soll und daher eine gesonderte Bestimmungsvorschrift nicht erforderlich ist,
- „die Zustimmung zu weiteren, zustimmungspflichtigen Geschäften“ (§ 21 Abs. 9 Z 11 BStFG 2015), weil die zustimmungspflichtigen Geschäfte ausdrücklich in Abs. 4 Z 4 des vorliegenden Paragraphen genannt sind sowie
- „sonstige durch die Gründungserklärung übertragene Aufgaben, die nicht der Geschäftsführung zuzurechnen sind“ (§ 21 Abs. 9 Z 14 BStFG 2015), weil diese ausdrücklich in den Z 2 und 3 des Abs. 4 des vorliegenden Paragraphen vorgesehen sind.

Gemäß Punkt 11.1.1.2 des Bundes Public Corporate Governance Kodex sowie in Anlehnung an § 30i Abs. 1 des GmbH-Gesetzes und § 9 Abs. 3 FTFG, wird in **Abs. 5** ein Minderheitsrecht zur Einberufung des Aufsichtsorganes vorgesehen.

Mit **Abs. 6** wird die Möglichkeit vorgesehen Ausschüsse im Aufsichtsorgan zu bilden. Damit wird Punkt 11.4.1 des Bundes Public Corporate Governance Kodex umgesetzt, der wie folgt näher erläutert wird:

„Die Ausschüsse dienen dazu, die Effizienz des Überwachungsorgans zu steigern und komplexe Sachverhalte zu behandeln. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an das Überwachungsorgan über die Arbeit der Ausschüsse.

Vor allem soll ein Prüfungsausschuss eingerichtet werden, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers befasst.

Mitglied eines Prüfungsausschusses darf nicht sein, wer in den letzten drei Jahren Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens war.“

Zu Art. 1 § 15 („Plattform ,Bildungsförderung“):

Unter der rechtlichen Verantwortung der Innovationsstiftung für Bildung soll die OeAD-GmbH eine Plattform „Bildungsförderung“ betreiben. Dieser Plattform kommen gemäß **Abs. 1** folgende Aufgaben zu:

- 1) Betreiben einer einheitlichen Einreichstelle im Sinne eines One-Stop-Shops für die Antragstellenden (Z 1),
- 2) Bearbeitung bzw. Abwicklung der Förderanträge im Rahmen der Ausschreibungen (Z 1),
- 3) Zielgruppenbetreuung (Z 2),
- 4) Ausrichtung des Innovationsdialoges für Bildung (Z 3),
- 5) koordinierte Ausarbeitung von Ausschreibungsentwürfen im Rahmen der Aktionslinien (Z 4) sowie
- 6) Durchführung von vorbereitenden Arbeiten zur Landkarte der Bildungsinnovationen (Z 5).

Die OeAD-GmbH erscheint auf Grund ihres gesetzlichen Auftrages gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 OeADG, das ist die *„Durchführung von nationalen (d.h. jenen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur), europäischen und internationalen Bildungs-, Ausbildungs-, Rahmen-, Wissenschafts- und Mobilitätsprogrammen sowie Maßnahmen zur Internationalisierung“* sowie ihres optimalen Zugangs zu den Bildungseinrichtungen für das Betreiben einer einheitlichen Einreichstelle gemäß **Z 1** prädestiniert. Die Weiterleitung soll an die in den lit. a bis d genannten Agenturen erfolgen.

Außerdem soll die OeAD-GmbH – im Namen der Innovationsstiftung für Bildung – zur Einbringung von Vorschlägen und Anregungen, die der Innovation im Bildungsbereich dienlich sein können, anregen und diese auch entgegennehmen (**Z 2**).

Ein Innovationsdialog (**Z 3**) soll als öffentliche Tagung aufgesetzt werden, die zu einem ständigen und anregenden Austausch sowie der stärkeren Vernetzung zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Bildungseinrichtungen beitragen soll.

In **Abs. 2** werden die Pflichten, der in Abs. 1 Z 1 genannten Agenturen und Substiftungen näher ausgeführt. Diese Bestimmungen stellen *leges speciales* zu den allgemeinen Rahmenbedingungen der in Abs. 1 Z 1 genannten Agenturen dar. So geht beispielsweise die Bestimmung der **Z 1**, wonach die Bewertung und inhaltliche Kontrolle der beantragten bzw. geförderten Projekte nach den in § 3 Abs. 5 des vorliegenden Entwurfes genannten Kriterien zu erfolgen hat, den bestehenden Förderkriterien, wie etwa § 2 Abs. 1 FTFG *„zur Förderung der Forschung, die [...] dem Erkenntnisgewinn und der Erweiterung sowie Vertiefung der wissenschaftlichen Kenntnisse dient und [...] nicht auf Gewinn gerichtet ist“* vor. Allerdings werden die bestehenden Kriterien nicht ersetzt, sondern nur um die gemäß § 3 Abs. 5 des vorliegenden Entwurfes genannten sowie allenfalls gemäß § 11 Abs. 10 Z 7 des vorliegenden Entwurfes geänderten Kriterien erweitert. Die Befugnis gemäß **Z 2** zum Austausch personenbezogener Daten zwischen den in Abs. 1 Z 1 genannten Agenturen und Substiftungen ist erforderlich, weil Vertraulichkeitsbestimmungen etwa gemäß § 9 Abs. 4 FFG-G oder § 3d FTFG einer Zusammenarbeit der in Abs. 1 Z 1 genannten Agenturen möglicherweise entgegenstehen. Mit der nun eingefügten Bestimmung wird klargestellt, dass die in Abs. 1 Z 1 genannten Agenturen die notwendigen Daten austauschen dürfen, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem vorliegenden Entwurf, wie insbesondere der Bewertung und inhaltlichen Kontrolle der beantragten bzw. geförderten Projekten nach den in § 3 Abs. 5 genannten Kriterien (**Z 1**) erforderlich ist. Mit **Z 3** werden die in Abs. 1 Z 1 genannten Agenturen und Substiftungen verpflichtet die regelmäßige, inhaltliche Kontrolle der geförderten Projekte gemäß § 5 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes durchzuführen. Diese Aufgabe kann sinnvollerweise nur von den Spezialisten auf diesem Gebiet, das sind die in Abs. 1 Z 1 genannten Agenturen und

Substiftungen, erbracht werden. Sollten diese Kontrollen Unregelmäßigkeiten aufdecken, kann es unter Umständen zur Rückabwicklung von Förderungen gemäß § 5 des vorliegenden Entwurfes kommen. Außerdem sollen die in Abs. 1 Z 1 genannten Agenturen und Substiftungen gemäß **Z 4** verpflichtet werden ihr Fachwissen durch Mitwirkung bei der Erstellung des Berichts gemäß § 10 Abs. 3 Z 8 dem Stiftungsvorstand bzw. der OeAD-GmbH als Geschäftsapparat der Innovationsstiftung für Bildung zur Verfügung zu stellen.

Zu Art. 1 § 16 („Landkarte der Bildungsinnovationen“):

Neben der Beurteilung der Wirkungsorientierung der eigenen Fördertätigkeit im Sinne des § 6 des vorliegenden Entwurfes, könnte die Innovationsstiftung für Bildung eine Landkarte der Bildungsinnovationen – entweder bereichsübergreifend oder getrennt für spezifische Themenschwerpunkte – erstellen, um besondere Leistungen besser sichtbar zu machen und das Lernen von *best practices* zu ermöglichen. Positiver Nebeneffekt wäre, dass die Methodik der Stiftung zur Beurteilung der Innovation im Laufe der Zeit immer ausgefeilter würde.

In die Landkarte der Bildungsinnovationen sollen gemäß **Abs. 1** alle Einrichtungen und Unternehmen aufgenommen werden, die im Laufe der Tätigkeit der Innovationsstiftung für Bildung

- 1) eine Förderung nach den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes erhalten haben oder
- 2) einen Antrag auf Aufnahme in die Landkarte der Bildungsinnovationen gestellt haben oder
- 3) ein Gütesiegel gemäß § 17 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes verliehen bekommen haben.

Auch können Einrichtungen und Unternehmen aus dem Ausland einbezogen werden, um das Entwicklungs- bzw. Lernpotential weiter zu vergrößern. Diese Einrichtungen oder Unternehmen wären einzuladen, einen Antrag auf Aufnahme in die Landkarte gemäß Abs. 1 Z 2 zu stellen.

Zur Erstellung der Landkarte der Bildungsinnovationen sind gemäß **Abs. 2** Förderkriterien, wie sie im vorliegenden Entwurf vorgesehen sind bzw. vom Stiftungsrat ergänzt bzw. geändert wurden („die gemäß § 10 Abs. 3 Z 4 lit. b veröffentlichten Kriterien“), heranzuziehen.

Zu Art. 1 § 17 („Gütesiegel für Bildungsinnovationen“):

Durch die Verleihung von Gütesiegeln für Bildungsinnovationen sollen besondere Innovationsleistungen ausgezeichnet werden und eine positive Außenwahrnehmung erzeugt bzw. verstärkt werden (**Abs. 1**). Der Vorteil eines staatlichen Gütesiegels besteht in den einheitlichen Kriterien, die von allen Bewerbern gleichermaßen einzuhalten sind sowie der besonderen Unabhängigkeit staatlicher oder staatsnaher Stellen. Die nach dem vorliegenden Entwurf eingerichtete Innovationsstiftung für Bildung eignet sich daher besonders gut zur Verleihung eines Gütesiegels im Bereich der Bildungsinnovationen.

Voraussetzung für die Verleihung entsprechender Gütesiegel sind:

- Antrag auf Verleihung gemäß Abs. 1,
- Erfüllung der Kriterien gemäß Abs. 2,
- Vorschlag durch den wissenschaftlichen Beirat gemäß § 12 Abs. 4 Z 1 lit. b des vorliegenden Entwurfes sowie
- Beschluss durch den Stiftungsrat gemäß § 11 Abs. 10 Z 3 des vorliegenden Entwurfes.

Die Angabe des Jahres der Verleihung (**Abs. 2**) hat zu erfolgen, um die Aktualität der Gütesiegel zu dokumentieren.

Abs. 3 verweist auf die bei der Verleihung von Gütesiegeln jedenfalls einzuhaltenden Förderkriterien. Der Verweis erfolgt auf § 10 Abs. 3 Z 4 lit. b des vorliegenden Entwurfes, um sicherzugehen, dass auch eventuell gemäß § 11 Abs. 10 Z 7 des vorliegenden Entwurfes abgeänderte Förderkriterien berücksichtigt oder gemäß dieser Bestimmung aufgehobene Förderkriterien nicht mehr berücksichtigt werden sollen. Die bloße Finanzierung innovativer Einrichtungen und Unternehmen ist somit selbst nicht innovativ und berechtigt daher nicht dazu ein Innovationsgütesiegel verliehen zu bekommen.

Zu Art. 1 § 18 („Gebühren- und Abgabenbefreiung“):

Durch **Abs. 1** wird klargestellt, dass die Stiftung gemäß § 1 des vorliegenden Entwurfes für abgabenrechtliche Zwecke als Körperschaft öffentlichen Rechts anzusehen ist. Diese Klarstellung ist unter anderem deswegen erforderlich, weil § 1 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes eine subsidiäre Anwendbarkeit etlicher Bestimmungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015 vorsieht, sodass der Gedanke naheläge, es handelte sich um eine Körperschaft des Privatrechts.

Durch **Abs. 2** wird eine sachliche Steuerbefreiung für alle zur Durchführung des vorliegenden Entwurfes erforderlichen Amtshandlungen, Schriften und Rechtsgeschäfte vorgesehen.

Zu Art. 1 § 19 („Auflösung der Stiftung“):

Mit dieser Bestimmung wird vorgesehen, dass die Auflösung der Innovationsstiftung für Bildung nur durch Bundesgesetz (Z 1) oder im Falle des automatischen Außerkrafttretens gemäß § 22 Abs. 2 (Z 2) zulässig ist. Damit soll das Vertrauen in den Bestand und somit in weiterer Folge auch die Nachhaltigkeit der Arbeit der Innovationsstiftung für Bildung gestärkt werden.

Zu Art. 1 § 20 („Vertretung durch die Finanzprokurator“):

In Anlehnung an das Recht

- der Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH gemäß § 15 des Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetzes, BGBl. I Nr. 73/2004,
- der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß § 10 des Austria Wirtschaftsservice-Gesetzes, BGBl. I Nr. 130/2002 oder
- der OeAD-GmbH gemäß § 12 des OeAD-Gesetzes

soll auch der Innovationsstiftung für Bildung das Recht zugestanden werden, auf die Dienste der Finanzprokurator zurückgreifen zu dürfen.

Zu Art. 1 § 21 („Verweisungen“):

Das Verhältnis des vorliegenden Entwurfes zu den Bestimmungen

- des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015 ist unter Punkt III des Allgemeinen Teils sowie
- des Bundes Public Corporate Governance Kodex ist unter Punkt IV des Allgemeinen Teils näher beschrieben.

Zu Art. 1 § 22 („Inkraft- und Außerkrafttreten“):

Abs. 1 sieht das Inkrafttreten mit 1. Jänner 2017 vor.

Abs. 2 sieht das Außerkrafttreten nach Ablauf des 31. Dezember 2029 vor, wenn die Ziele gemäß § 2 des vorliegenden Entwurfes nicht mehr erreicht werden können.

Der Stichtag 31. Dezember 2029 ergibt sich aus der Überlegung, dass erste Wirkungen in den Bildungskarrieren und beruflichen Positionierungen der geförderten natürlichen Personen erst frühestens nach 12 Jahren, d.h. der Absolvierung der schulischen Ausbildung und/oder Hochschulausbildung sowie dem erfolgreichen Eintritt in den Arbeitsmarkt feststellbar sind.

Die vorgesehenen Bedingungen

- des Vermögensaufbrauchs, d.h. der faktischen Beendigung, der Innovationsstiftung für Bildung (**Z 1**) sowie
- der Nichtexistenz oder des Vermögensaufbrauchs sämtlicher Substiftungen (**Z 2**)

sind aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich, um keinen unsachlichen Eingriff in Rechtsposition der Innovationsstiftung bzw. der Substiftungen zu riskieren (VfSlg. 19.919/2014; 17.488/2005).

Zu Art. 1 § 23 („Vollziehung“):

Gemäß § 14 Abs. 3 des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015 obliegen für Stiftungen und Fonds, die nach ihren Satzungen von einem Bundesministerium zu verwalten sind, die Aufgaben der Stiftungs- und Fondsbehörde der nach dem Stiftungs- und Fondszweck zuständigen Bundesministerin oder dem nach dem Stiftungs- und Fondszweck zuständigen Bundesminister. Dementsprechend stehen die behördlichen Befugnisse zur Abberufung von Organwalterinnen und Organwaltern

- des Stiftungsvorstandes gemäß § 10 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes,
- des Stiftungsrates gemäß § 11 Abs. 5 des vorliegenden Entwurfes,
- des wissenschaftlichen Beirates gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 iVm § 11 Abs. 5 des vorliegenden Entwurfes und
- des Aufsichtsorganes gemäß § 14 Abs. 2 Z 1 iVm § 11 Abs. 5 des vorliegenden Entwurfes

den jeweils zuständigen Bundesministerinnen und Bundesministern zu. Somit besteht gegen diese Bescheide gemäß Art. 131 Abs. 2 erster Satz B-VG die Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Bundes.

Z 1 sieht die Vollziehung durch die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen hinsichtlich

- der Bereitstellung des Stiftungsvermögens (§ 4 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes) sowie
- der Bestellung des Aufsichtsorgansmitgliedes (§ 14 Abs. 1 Z 3 des vorliegenden Entwurfes)

vor.

Z 2 sieht die Vollziehung durch die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung hinsichtlich

- der Bestellung der drei Mitglieder des Stiftungsrates (§ 11 Abs. 1 Z 2 des vorliegenden Entwurfes),
- der Bestellung der fünf Expertinnen und Experten des wissenschaftlichen Beirates (§ 12 Abs. 1 Z 2 des vorliegenden Entwurfes) sowie
- der Bestellung des Aufsichtsorgansmitgliedes (§ 14 Abs. 1 Z 2 des vorliegenden Entwurfes)

vor.

Z 3 sieht die Vollziehung der Abberufung von Mitgliedern

- des Stiftungsrates (§ 11 Abs. 2 bis 5 des vorliegenden Entwurfes),
- des wissenschaftlichen Beirates (§ 12 Abs. 2 Z 1 des vorliegenden Entwurfes) sowie
- des Aufsichtsorganes (§ 14 Abs. 2 Z 1 des vorliegenden Entwurfes),

durch die jeweils zur Bestellung berechnigte Bundesministerin oder den jeweils zur Bestellung berechtigten Bundesminister vor.

Z 4 sieht die Vollziehung durch die Bundesministerin oder der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hinsichtlich der Bestellung des Aufsichtsorgansmitgliedes (§ 14 Abs. 1 Z 4 des vorliegenden Entwurfes) vor.

Z 5 sieht die Vollziehung der Gebühren- und Abgabenbefreiung gemäß § 18 des vorliegenden Entwurfes durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Finanzen und die Bundesministerin oder den Bundesminister für Justiz vor.

Die Vollziehung aller übrigen Bestimmungen obliegt gemäß **Z 6** der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Zu Art. 2 Z 1 (§ 3 Abs. 1 Z 3 EStG 1988):

Mit Art. 2 Z 2 des vorliegenden Entwurfes kommt es zu einer steuerlichen Privilegierung der Innovationsstiftung für Bildung und ihrer Substiftungen. Durch die hier vorgeschlagene Erweiterung des § 3 Abs. 1 Z 3 um eine neue **lit. f** soll sichergestellt werden, dass auch die von diesen Stiftungen finanzierten Bezüge und Beihilfen ohne steuerliche Belastungen bei allfälligen Empfängerinnen und Empfängern ankommen. Wesentliche Voraussetzung für diese Steuerbefreiung ist allerdings, dass die Ziele gemäß Art. 1 § 2 des vorliegenden Entwurfes verfolgt werden, d.h. durch die Ausbezahlung der Bezüge und Beihilfen ein Beitrag zur Anhebung des Bildungsniveaus und der Innovationskompetenz aller Altersgruppen in Österreich durch kompetitive Förderung von innovativen Projekten im Bildungs- und Forschungsbereich geleistet werden soll.

Zu Art. 2 Z 2 (§ 4c EStG 1988):

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll in Anlehnung an die bisherigen Regelungen zur Spendenbegünstigung (§§ 4a und 4b) eine spezielle Begünstigung für die Innovationsstiftung für Bildung sowie ihre Substiftungen vorgesehen werden. Eine abweichende Regelung war insbesondere erforderlich, weil konkrete Tätigkeiten (Projekte) und Vermögensausstattung gleichermaßen gefördert werden können sollten. Außerdem sollten – aus den unten näher ausgeführten Gründen – auch Zuwendungen über 500 000 Euro begünstigt sein.

Die in Abs. 1 Z 2 vorgesehene 10-Prozent-Grenze wurde in Anlehnung an § 4a Abs. 1 herangezogen. Die 5-Millionen-Euro-Grenze, bei deren Überschreiten Abs. 1 Z 2 Anwendung findet (und in allen anderen Fällen Abs. 1 Z 1), ergibt sich aus der Kombination der in § 4a Abs. 1 vorgesehenen 10-Prozent-Grenze und der in § 4b vorgesehenen 500 000-Euro-Grenze.

Somit bestanden den Tatbeständen der §§ 4a und 4b sehr ähnliche, allerdings nicht idente Anforderungen, die am besten mit einer neuen Bestimmung, nämlich dem hier vorgeschlagenen § 4c, abgedeckt werden. Die vorgeschlagene – von den §§ 4a und 4b abweichende – Regelung ist sachlich gerechtfertigt und zwar aus den folgenden Gründen:

- 1) Die durchgängige Vernetzung von Bildung, Innovation und Forschung, wie sie besonders prominent in der Aktionslinie „Transformation“ des Art. 1 § 3 Abs. 2 Z 2 des vorliegenden Entwurfes vorgesehen ist, ist bis dato beispiellos in der österreichischen Rechtsordnung. Insbesondere die in Art. 1 § 3 Abs. 2 Z 2 lit. d des vorliegenden Entwurfes genannten, integrierenden Entwicklungsprojekte im Bereich „Forschung – Bildung – Innovation“ sollen einen „Beitrag zur Anhebung des Bildungsniveaus und der Innovationskompetenz aller Altersgruppen“ in Österreich leisten.

- 2) Der Trias „Forschung – Bildung – Innovation“ kommt eine zentrale Rolle bei der Vermeidung von Arbeitslosigkeit zu. Dass die Gefahr der Arbeitslosigkeit mit dem steigenden Bildungsgrad sinkt, zeigt sich deutlich, wenn man den Arbeitslosenanteil pro Bildungsstand berechnet. In absoluten Zahlen stellte sich das Bildungsniveau in Österreich im Jahr 2013 wie folgt dar:

- Pflichtschulabschluss: 903 098 Personen,
- Lehre: 1 652 181 Personen,
- Berufsbildende mittlere Schule: 721 910 Personen,
- Höhere Schule: 694 303 Personen,
- Hochschulverwandte Lehranstalten: 126 096 Personen sowie
- Universität, Hochschule: 616 167 Personen.

(Quelle: Statistik Austria, Bildungsstand der Bevölkerung im Alter von 25 bis 64 Jahren (1971 bis 2013),

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bildung_und_kultur/bildungsstand_der_bevoelkerung/020912.html [16.09.2016])

Die Zahl der arbeitslosen Personen betrug im Jahr 2013 pro Bildungsstand:

- Pflichtschulabschluss: 132 921 Personen,
- Lehre: 96 921 Personen,
- Berufsbildende mittlere Schule: 14 993 Personen,
- Höhere Schule: 25 361 Personen,
- Hochschulverwandte Lehranstalten: 2 909 Personen sowie
- Universität, Hochschule: 12 302 Personen.

(Quelle: Arbeitsmarktservice Österreich, Arbeitslose nach Bildungsstand 2013; http://www.ams.at/_docs/001_am_bildungJahr2013.pdf [16.09.2016])

Somit beträgt die Arbeitslosenrate pro Bildungsstand für das Jahr 2013 bei Personen mit Bildungsstand:

- Pflichtschulabschluss: 14,72 Prozent,
- Lehre: 5,87 Prozent,
- Berufsbildende mittlere Schule: 2,08 Prozent,
- Höhere Schule: 3,65 Prozent,
- Hochschulverwandte Lehranstalten: 2,31 Prozent sowie
- Universität, Hochschule: 2,00 Prozent.

- 3) Erstmals in der österreichischen Rechtsordnung wird es im Sinne dieser integrierenden Entwicklungsprojekte auch möglich sein, dass Schulen gemeinsam mit Unternehmen Förderungen beantragen können.
- 4) Die gemäß Art. 1 § 15 des vorliegenden Entwurfes einzurichtende Plattform „Bildungsförderung“ stellt ebenso ein Novum in der österreichischen Rechtsordnung dar, als erstmals alle vier Abwicklungsstellen auch direkt zusammenarbeiten sollen (vgl. Art. 1 § 15 Abs. 2 Z 1 lit. b des vorliegenden Entwurfes).
- 5) Ebenfalls neu ist die in Art. 1 § 6 des vorliegenden Entwurfes vorgesehene Möglichkeit zur Durchführung indirekt personenbezogener Longitudinalstudien. Die Wirksamkeit von Förderungen kann somit ganz gezielt und in höchster Qualität evaluiert werden. Die Verwendung bereichsspezifischer Personenkennzeichen nach dem E-Government-Gesetz erlaubt nicht nur eine eindeutige Identifikation, sondern gleichzeitig auch die Wahrung des Datenschutzes, da diese Personenkennzeichen nur indirekt personenbezogen sind. Ein solches Instrument gewinnt zunehmend an Bedeutung, insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen OECD-Studie, wonach nur Luxemburg, Norwegen, die Schweiz sowie die USA höhere Pro-Kopf-Ausgaben im Bildungssektor haben, als Österreich (*OECD, Education at a Glance 2016*, 191; <http://www.oecd-ilibrary.org/docserver/download/9616041e.pdf?expires=1473938661&id=id&accname=guest&checksum=F5647B1FDC0A8BD7F91BD3BD8D2B8BDD> [16.09.2016]).
- 6) Die ökonomische Differenzierung zwischen innovativen und anderen Maßnahmen – in den gegenständlichen Fällen handelte es sich um Arzneimittel – verstößt weder gegen das

Rechtsstaatsprinzip noch gegen den Gleichheitssatz (VfGH 19.09.2014, B 282/2012; 21.02.2014, B 1429/2011).

Vor diesem Hintergrund sollen freigebige Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen an die Innovationsstiftung für Bildung sowie deren Substiftungen unter folgenden Voraussetzungen (**Abs. 1**) als Betriebsausgaben abzugsfähig sein:

- 1) Die Zuwendung muss freigebig sein. Durch die Verwendung des Begriffs der freigebigen Zuwendung wird an die bestehenden Regelungen, wie insbesondere § 4a Abs. 7 Z 4 angeknüpft. Das bedeutet, dass der Zuwendung zwar eine Gegenleistung gegenüberstehen darf, der gemeine Wert der Zuwendung allerdings den Wert einer allfälligen Gegenleistung erheblich übersteigen muss (§ 4a Abs. 7 Z 4 erster Satz). Der dem gemeinen Wert der Gegenleistung entsprechende Teil der Zuwendung ist nicht abzugsfähig (§ 4a Abs. 7 Z 4 zweiter Satz).
- 2) Die Zuwendung muss entweder zur Förderung von (laufenden) Tätigkeiten gemäß Art. 1 § 3 Abs. 1 oder 2 des vorliegenden Entwurfes oder zum Zweck der ertragsbringenden Vermögensausstattung der Innovationsstiftung für Bildung oder ihrer Substiftungen erfolgen.
- 3) Die Zuwendungen dürfen die Höchstbeträge gemäß Z 1 und 2 nicht überschreiten. Bis zu einem Gewinn vor Berücksichtigung des Gewinnfreibetrags von höchstens 5 Millionen Euro beträgt der Höchstbetrag 500 000 Euro (**Z 1**). Dieser Höchstbetrag ist zwar nicht prozentuell gedeckelt, allerdings darf der Höchstbetrag nicht voll ausgeschöpft werden, wenn dadurch ein Verlust entstände. Nach dem Performancebericht der Betrieblichen Vorsorgekassen 2013 der Arbeiterkammer Niederösterreich (https://media.arbeiterkammer.at/noe/pdfs/Performancebericht_2013.pdf [16.09.2016]), kann von einem durchschnittlichen Veranlagungsergebnis von 2,54 %, betrachtet über einen zehnjährigen Zeitraum der Jahre 2004 bis 2013, ausgegangen werden. Die Kosten betragen ca. 35 % der Veranlagungserträge (Performancebericht 10) womit sich eine bereinigte durchschnittliche Performance von 1,65 % pro Jahr ergibt. Bei einem fixen Höchstbetrag von 500 000 Euro dürften somit nur Vermögensausstattungen vorgenommen werden, mit denen lediglich Kapitalerträge von 8 269,44 Euro pro Jahr erzielt werden könnten. Diese Obergrenze wäre jedenfalls zu gering, um den für die in § 2 des Innovationsstiftung-Bildung-Gesetzes vorgesehenen „*Beitrag zur Anhebung des Bildungsniveaus und der Innovationskompetenz aller Altersgruppen*“ in Österreich leisten zu können. Deshalb wird in **Z 2** bei einem Gewinn vor Berücksichtigung des Gewinnfreibetrags von mehr als 5 Millionen Euro der Höchstbetrag mit 10 Prozent dieses Gewinns festgesetzt. Damit ist es auch möglich – im Fall größerer Vermögensausstattungen – höhere Kapitalerträge für die Innovationsstiftung für Bildung oder ihre Substiftungen zu erzielen. Soweit freigebige Zuwendungen die angeführten Höchstgrenzen übersteigen, können diese Zuwendungen nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 Z 9 als Sonderausgabe abgesetzt werden.

Durch den vierten Satz wird klargestellt, dass freigebige Zuwendungen, die nicht in Geld erfolgen, mit dem gemeinen Wert als Betriebsausgabe anzusetzen sind.

Mit **Abs. 2** wird die

- Anforderung des § 4b Abs. 1 Z 1, wonach die Innovationsstiftung für Bildung und ihre Substiftungen verpflichtet sind die Erträge aus der Verwaltung der zugewendeten Vermögenswerte innerhalb von drei Jahren nach Zufluss dieser Erträge für die begünstigten Zwecke zu verwenden, sowie
- die Sanktionierung dieser Anforderung gemäß § 4b Abs. 2 Z 3 lit. a

für die Innovationsstiftung für Bildung und ihre Substiftungen sinngemäß übernommen. Aufgrund der sinngemäßen Anwendung besteht die in § 4b Abs. 1 Z 1 vorgesehene Verpflichtung „nach ihrer Rechtsgrundlage“ für die Innovationsstiftung für Bildung in der vorgeschlagenen Bestimmung, da diese Bestimmung sonst keinen Anwendungsbereich für die Innovationsstiftung für Bildung hätte, dieser Anwendungsbereich aber ausdrücklich in Abs. 1 vorgesehen ist. Hinsichtlich der Substiftungen der Innovationsstiftung für Bildung ist die Verpflichtung zur Mittelverwendung gemäß § 4b Abs. 1 Z 1 in die gemeinsame Gründungserklärung der Innovationsstiftung für Bildung und der anderen Gründerinnen und Gründern einer Substiftung (Art. 1 § 4 Abs. 4 des vorliegenden Entwurfes) aufzunehmen.

Zu Art. 2 Z 3 und 4 (§ 18 EStG 1988):

Durch die zu § 18 vorgeschlagene Änderung soll auch eine Berücksichtigung von freigebigen Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung sowie ihre Substiftungen – mitunter über die Höchstgrenzen des § 4c Abs. 1 hinaus – als Sonderausgabe vorgesehen werden.

Zu Art. 2 Z 5 (§ 94 Z 6 lit. e EStG 1988):

Gemäß Art. 1 § 18 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes ist die Innovationsstiftung für Bildung als Körperschaft öffentlichen Rechts anzusehen. Sie unterliegt damit der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht der zweiten Art (§ 1 Abs. 3 Z 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 [KStG 1988], BGBl. Nr. 401/1988).

Die Substiftungen gemäß Art. 1 § 4 des vorliegenden Entwurfes können der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht der dritten Art (§ 1 Abs. 3 Z 3 KStG 1988) unterliegen, wenn sie gemeinnützig im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, sind (siehe dazu im Detail die Erläuterungen zu Art. 1 § 4 des vorliegenden Entwurfes).

Durch die hier vorgeschlagene Änderung in Form einer neuen **lit. e** in Z 6 sollen auch Kapitalerträge aufgrund von Zuwendungen gemäß dem in diesem Artikel vorgeschlagenen § 4c (wenn es sich dabei auch um Kapitalerträge aufgrund von Zuwendungen im Sinne des § 27 Abs. 5 Z 7 handelt) von der Kapitalertragsteuer befreit sein.

Zu Art. 2 Z 6 (§ 124b EStG 1988):

Die aufgrund dieses Artikels vorgenommenen Änderungen des Einkommensteuergesetzes 1988 sollen – wie das in Artikel 1 des vorliegenden Entwurfes vorgesehene Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz – mit 1. Jänner 2017 in Kraft treten.

Zu Art. 3 Z 1 (§ 8 Abs. 4 Z 1 KStG 1988):

Aufgrund der Änderung des § 18 EStG 1988, d.h. der Berücksichtigung von freigebigen Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung sowie ihre Substiftungen als Sonderausgaben, ist auch der entsprechende Verweis in Abs. 4 Z 1 zu aktualisieren.

Zu Art. 3 Z 3 (§ 21 Abs. 2 Z 6 KStG 1988):

Mit dieser Änderung sollen auch Kapitalerträge aufgrund von Zuwendungen gemäß § 4c EStG 1988 an

- die Innovationsstiftung für Bildung, die der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht der zweiten Art unterliegt, sowie
- die Substiftungen der Innovationsstiftung für Bildung, die der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht der dritten Art unterliegen,

von der Kapitalertragsteuer befreit werden.

Zu Art. 3 Z 4 (§ 26c KStG 1988):

Die aufgrund dieses Artikels vorgenommenen Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes 1988 sollen – wie das in Artikel 1 des vorliegenden Entwurfes vorgesehene Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz – mit 1. Jänner 2017 in Kraft treten.